

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1991

MONTAG, 9. SEPTEMBER 1991

Nr. 36

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		GIESSEN
	Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 2050		Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 8. 8. 1991 2056		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 8. 1991 (Haiger) 2069
	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		KASSEL
	22. Änderungsstarifverträge vom 31. 5. 1991 zu den Tarifverträgen vom 1. 4. 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure, b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure 2050		Forstliches Versuchswesen 2057		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 8. 1991 (Volkmarren) 2069
	Trennungsgeld bei Verwaltungshilfe im Beitrittsgebiet; hier: a) Familienheimfahrten; b) Verlängerung der Bezugsdauer von Trennungsreisegeld 2053		Flurbereinigung Fronhausen-Bellnhäusen, Kreis Marburg-Biedenkopf 2059		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 22. 8. 1991 (Hilders) 2069
	Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. 3. 1991 an 2054		Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4125, Ausgabe November 1990 2060		Vorhaben der Eheleute Maria und Siegfert Wagner, 3505 Gudensberg-Dorla ... 2070
	Hessisches Feiertagsgesetz; hier: Tag der deutschen Einheit (3. Oktober) 2054		Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4141 Teil 15, Ausgabe Januar 1991 2061		Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser 2070
	Hessisches Ministerium der Finanzen		Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4425, Ausgabe November 1990 2061		Hessischer Verwaltungsschulverband
	Ungültigkeitserklärung einer Urkunde über die Bestellung als Steuerberater ... 2054		Personalnachrichten		Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungseminar Darmstadt 2070
	Hessisches Kultusministerium		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten 2061		Buchbesprechungen 2073
	Gesetz zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg 2055		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie 2062		Öffentlicher Anzeiger 2075
	Umpfarrung der Ortsteile Obermeister und Westuffeln der politischen Gemeinde Calden 2055		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ... 2062		Andere Behörden und Körperschaften
	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit		Die Regierungspräsidien		Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunuskreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Fünfte Sitzung zur Änderung der Gebührensatzung sowie Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung 2083
	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. 2. 1967 im Geschäftsbereich der Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit vom 21. 8. 1991 2056		DARMSTADT		Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg, Darmstadt; hier: Sitzung der Verbandsversammlung 2085
			Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Münzenberg in der Gemarkung Münzenberg, Wetteraukreis, vom 14. 8. 1991 2063		Der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Korbach; hier: Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps Waldeck w. V. 2085
			Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Stollen am Döngesberg“ bei der Taunusklinik Falkenstein des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Königstein im Taunus, Hochtaunuskreis, vom 14. 8. 1991 2066		Öffentliche Ausschreibungen 2085
			Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6000 Frankfurt am Main 2069		Stellenausschreibungen 2086

801

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz:

Seipp, Dr. jur. Walter, Königstein im Taunus, Vorsitzender des Vorstands der Commerzbank AG

Verdienstkreuz am Bande:

Brandt, Horst, Kassel, Steuerberater
 Brons, Sabine, Fulda
 Kern, Norbert, Bad Hersfeld, Landrat
 Roth, Robert, Obertshausen, Bürgermeister
 Schmid, Franz, Breuna
 Schmidt, Berthold, Darmstadt
 Schmidt, Hans, Hüttenberg, Bürgermeister
 Zey, Dr. med. dent. Jorg, Limburg a. d. Lahn, Zahnarzt

Verdienstmedaille:

Belouschek, Robert, Feldatal
 Bergmann, Helmut, Großkrotzenburg
 Eulich, Georg Christian, Herbstein, Schreinermeister
 Huth, Alois, Großkrotzenburg, Amtsrat a. D.
 Huth, Maria, Großkrotzenburg
 Kessler, Siegmund, Birkenau
 Mayer, Leo, Hanau
 Mordier, Otto, Kefenrod, Bürgermeister a. D.
 Munk, Horst, Schwalmstadt, Innenarchitekt
 Walkenhorst, Dr. Reinhard, Hanau, Ltd. Forstdirektor

Wiesbaden, 21. August 1991

Der Hessische Ministerpräsident

P 131 — 14 a 02/01

StAnz. 36/1991 S. 2050

802

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

22. Änderungsstarifverträge vom 31. Mai 1991 zu den Tarifverträgen vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der**a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure,****b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure**

Bezug: Bekanntmachung vom 7. August 1973 (StAnz. S. 1578) sowie meine Rundschreiben vom 29. Juli 1974 (StAnz. S. 1459), 23. Januar 1975 (StAnz. S. 221), 14. Mai 1975 (StAnz. S. 971), 28. Juni 1976 (StAnz. S. 1269), 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1065), 2. Juni 1978 (StAnz. S. 1165), 12. Juni 1979 (StAnz. S. 1442), 6. Juni 1980 (StAnz. S. 1102), 23. Juli 1981 (StAnz. S. 1560), 2. März 1982 (StAnz. S. 587), 24. Juni 1982 (StAnz. S. 1274), 7. Juli 1983 (StAnz. S. 1506), 24. Januar 1985 (StAnz. S. 315), 20. Juni 1986 (StAnz. S. 1362), 28. August 1987 (StAnz. S. 1881) und 20. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 181)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 31. Mai 1991 sowohl mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr als auch mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGvöD, MB) — jeweils gesondert — Einvernehmen über den Abschluß je eines 22. Änderungsstarifvertrages zu den genannten Tarifverträgen erzielt. Mit den Änderungsstarifverträgen werden Folgerungen aus den für die übrigen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vereinbarten Vergütungs- und Lohnerhöhungen gezogen.

Für den Bereich der Hessischen Landesverwaltung ist nur der 22. Änderungsstarifvertrag vom 31. Mai 1991 für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Fleischuntersuchungspersonal von Bedeutung. Die neuen Vergütungssätze gelten vom 1. Februar 1991 an.

I

Ich gebe den Wortlaut des Tarifvertrages für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Fleischuntersuchungspersonal hiermit zum Vollzug bekannt und weise auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nr. 1 und Nr. 3 (= § 12 und die Anlagen 1 und 2 des Tarifvertrages)

1.1 Die Stückvergütungen für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben (Anlage 1) wurden — ausgenommen die Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen — nach der bisherigen Berechnungsweise unter Einbeziehung des Anteils der allgemeinen Zulage um 6 v. H. erhöht; die Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen wurde überproportional auf 8,00 DM angehoben.

1.2 Die Stückvergütungen für die Untersuchungen in Großbetrieben (Anlage 2) wurden nach der bisherigen Berechnungsweise um 3 v. H. erhöht.

1.3 Für die Laufzeit der neuen Vergütungsvorschriften ergeben sich nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 folgende Garantiebeiträge:

nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 Buchst. a	240,10 DM,
nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 Buchst. b	351,36 DM,
nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 Buchst. c	530,74 DM.

Als Garantiebetrag steht jedoch, wie sich aus § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 ergibt, höchstens die Summe der Stückvergütungen zu, die sich aus den ungekürzten Stückvergütungen ergeben würde. Ist der in Betracht kommende Garantiebetrag höher als die Summe der ungekürzten Stückvergütungen, steht diese Summe als Garantiebetrag zu.

1.4 Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2 sind folgende Garantiebeiträge maßgebend:

nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2 Buchst. a	238,00 DM,
nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2 Buchst. b	348,16 DM,
nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2 Buchst. c	525,98 DM.

1.5 Der Hausschlachtungszuschlag nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 wurde überproportional von 2,40 DM auf 2,75 DM angehoben.

1.6 Die Zuschläge gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 für die Rückstandsuntersuchungen, die bakteriologischen Fleischuntersuchungen und die sonstigen Untersuchungen wurden entsprechend angehoben.

1.7 Die Grenzbeträge des § 12 Abs. 4 Satz 1 sind um 6 v. H., die des Satzes 2 dieser Vorschrift um 3 v. H. angehoben worden.

1.8 Die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge des § 12 Abs. 5 wurden nach der bisherigen Berechnungsweise unter Einbeziehung des Anteils der allgemeinen Zulage um 6 v. H. erhöht. Für die Tätigkeiten in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode erhalten alle Angestellten dieselbe Stundenvergütung (vgl. § 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. c).

1.9 Die für die Probenentnahme und für zusätzlich gefahrenen Kilometer nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 zustehenden Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Je Probe bei täglichen Probeentnahmen in einem Betrieb aus				Je zusätzlich gefahrenen Kilometer
bis zu 5 Tieren	bis zu 15 Tieren	bis zu 50 Tieren	mehr als 50 Tieren	
1,20 DM	0,90 DM	0,60 DM	0,30 DM	0,45 DM

Der Garantiebetrags des § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 bis 6 für die Probenentnahmen ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4		
Buchst. a	Buchst. b	Buchst. c
6,00 DM	13,50 DM	30,00 DM

Die Garantieregelung ist nur dann von Bedeutung, wenn die Summe der Vergütungen nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 3 für alle entnommenen Proben den maßgebenden Garantiebetrag nicht erreicht. Das ist der Fall, wenn in dem Betrieb an dem maßgebenden Tag im Falle des § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 3

- Buchst. b aus weniger als 7 Tieren,
 - Buchst. c aus weniger als 23 Tieren und
 - Buchst. d aus weniger als 100 Tieren
- Proben entnommen werden.

Beispiel 1:

In einem Betrieb wurden am 15. Mai 1991 aus 51 Tieren, also aus weniger als 100 Tieren Proben entnommen, davon durch die Fleischkontrolleure A und B, die im Rahmen der Fleischuntersuchung tätig sind, 25 bzw. 20 Proben und durch den Fleischkontrolleur C, der nicht in der Fleischuntersuchung tätig ist, 6 Proben.

Der Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 beträgt 30,— DM. Davon entfallen nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 5 auf den Fleischkontrolleur A (30,— DM: 51 Tiere × 25 Proben) 14,71 DM (statt 7,50 DM), auf den Fleischkontrolleur B (30,— DM: 51 Tiere × 20 Proben) 11,76 DM (statt 6,— DM).

Der Rest des Garantiebetrages von (30,— DM: 51 Tiere × 6 Proben) 3,53 DM ist nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 6 nicht zu verteilen; denn der Angestellte C erhält Stundenvergütung.

Beispiel 2:

In einem Betrieb werden am 15. Januar 1992 aus 19 Tieren, also aus weniger als 23 Tieren, Proben entnommen, davon durch die Fleischkontrolleure A und B, die im Rahmen der Fleischuntersuchung tätig sind, 10 bzw. 6 Proben und durch den Fleischkontrolleur C, der nicht in der Fleischuntersuchung tätig ist, 3 Proben.

Der Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 beträgt 13,50 DM. Davon entfallen auf den Fleischkontrolleur A (13,50 DM: 19 Tiere × 10 Proben) 7,11 DM (statt 6,— DM), auf den Fleischkontrolleur B (13,50 DM: 19 Tiere × 6 Proben) 4,26 DM (statt 3,60 DM).

Der Rest des Garantiebetrages von (13,50 DM: 19 Tiere × 3 Proben) 2,13 DM ist nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 6 nicht zu verteilen, denn der Angestellte C erhält Stundenvergütung.

2. Zu § 1 Nr. 2 (= § 25 des Tarifvertrages)

Für die Vergütungsregelungen wurde eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Januar 1992 vereinbart.

3. Zu § 2 (= Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen)

§ 2 des 22. Änderungstarifvertrages enthält die nach § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 erforderliche Regelung über die Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und für die Urlaubsvergütung.

Für die Anwendung der Vorschrift ist festzustellen, für welche Zeit Anspruch auf Krankenbezüge bzw. Urlaubsvergütung besteht und welcher Bemessungszeitraum zugrunde zu legen ist (Bezüge des vorangegangenen Kalenderjahres oder Bezüge der abgerechneten vollen Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres). Ausgehend davon kann dann aus § 2 Nrn. 1 bis 3 der für die Dynamisierung in Betracht kommende Vomhundertsatz entnommen werden.

Beispiel 1:

Der Angestellte hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat Januar 1991. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr 1990 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 oder 2). Im Bemessungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 1 und Stundenvergütungen zugeflossen.

Die Stückvergütungen und die Stundenvergütungen, die im Januar 1990 zugeflossen sind, sind um 1,66 v. H. zu erhöhen.

Beispiel 2:

Der Angestellte hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat August 1991. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr 1990 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 oder 2). Im Bemessungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 1 und Stundenvergütungen zugeflossen.

Die Stückvergütungen und die Stundenvergütungen, die in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1990 zugeflossen sind, sind um 7,66 v. H., die Stückvergütungen und Stundenvergütungen, die in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1990 zugeflossen sind, sind um 6,00 v. H. zu erhöhen.

Beispiel 3:

Der Angestellte hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat Dezember 1991. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr 1990 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 oder 2). Im Bemessungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 und Stundenvergütungen zugeflossen.

Die Bezüge, die nach der Anlage 2 zugeflossen sind in der Zeit

- vom 1. Januar bis 30. Juni 1990, sind um 4,50 v. H.,
 - vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990, sind um 3,00 v. H.
- zu erhöhen.

Die Stundenvergütungen, die zugeflossen sind in der Zeit

- vom 1. Januar bis 31. Januar 1990, sind um 7,66 v. H.,
 - vom 1. Februar bis 31. Dezember 1990, sind um 6,00 v. H.
- zu erhöhen.

Beispiel 4:

Der Angestellte hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat September 1991. Bemessungszeitraum sind die abgerechneten vollen Kalendermonate des Kalenderjahres 1991 (§ 17 Abs. 2 Satz 3). Im Bemessungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

Die Stückvergütungen, die in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1991 zugeflossen sind, sind um 3,00 v. H. zu erhöhen. Die ab 1. Februar 1991 zugeflossenen Stückvergütungen sind nicht zu erhöhen.

Die Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, die in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1991 zugeflossen sind, sind um 6,00 v. H. zu erhöhen. Die ab 1. Februar 1991 zugeflossenen Stundenvergütungen und Zeitzuschläge sind nicht zu erhöhen.

Wiesbaden, 20. August 1991

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten

IB 42 — P 2100 A — 393

StAnz. 36/1991 S. 2050

Anlage

22. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 1991

zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse
der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure
außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den 21. Änderungstarifvertrag vom 10. Oktober 1988 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 wird wie folgt geändert:

*) Anmerkung:

Gleichlaufend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund).

1. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „2,40 DM“ durch die Worte „2,75 DM“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Der Zuschlag beträgt für die
- | | |
|--|-----------|
| a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung | 3,18 DM, |
| b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht | 8,13 DM, |
| c) bakteriologische Fleischuntersuchung | 11,62 DM, |
| d) sonstige Untersuchung | 8,13 DM.“ |
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Übersteigt die Summe der Vergütungen nach den Absätzen 1, 2 a sowie 3 — gegebenenfalls i. V. m. § 24 — bei einem
- | | |
|---|-------------|
| a) amtlichen Tierarzt | 5 970,— DM, |
| b) Fleischkontrolleur i. S. des § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) | 3 946,— DM, |
| c) Fleischkontrolleur i. S. des § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG | 3 347,— DM |
- im Kalendermonat, sind von dem Mehrbetrag 50 v. H. abzuführen. Enthält die Summe der Vergütungen mindestens zur Hälfte Vergütungen nach den Absätzen 1, 2 a sowie 3 — gegebenenfalls i. V. m. § 24 — aus der Untersuchung in Großbetrieben (Abs. 1 Unterabs. 4) sind für die Anwendung des Satzes 1 folgende Beträge maßgebend:
- | | |
|--|-------------|
| a) Amtlicher Tierarzt | 4 263,— DM |
| b) Fleischkontrolleur i. S. des § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG | 2 819,— DM |
| c) Fleischkontrolleur i. S. des § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG | 2 606,— DM“ |
- d) Abs. 5 Unterabs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 „Für Tätigkeiten, für die in den Anlagen 1 und 2 keine Stückvergütungen vorgesehen sind, steht dem Angestellten eine Stundenvergütung zu. Die Stundenvergütung beträgt für jede geleistete Arbeitsstunde für den
- | | |
|---|-----------|
| a) amtlichen Tierarzt — vorbehaltlich Buchstabe c — | 44,53 DM, |
| b) Fleischkontrolleur i. S. des § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG und Geflügelfleischkontrolleur — vorbehaltlich Buchstabe c — | 21,82 DM, |
| c) Angestellten in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode — ausgenommen die Aufsichtstätigkeit des amtlichen Tierarztes — | 18,06 DM, |
| d) Angestellten als Hilfskraft i. S. des § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch — (HKFrFIV) | 16,85 DM. |
- Der Angestellte erhält neben seiner Stundenvergütung Zeitzuschläge. Sie betragen je geleistete Arbeitsstunde
- | | |
|--|-----------|
| a) für Arbeit an Sonntagen | |
| aa) in den Fällen des Unterabs. 1 Buchst. a | 7,50 DM, |
| bb) in den Fällen des Unterabs. 1 Buchst. b | 3,96 DM, |
| cc) in den Fällen des Unterabs. 1 Buchst. c | 3,75 DM, |
| dd) in den Fällen des Unterabs. 1 Buchst. d | 3,56 DM, |
| b) für Arbeit an Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, | |
| aa) in den Fällen des Unterabs. 1 Buchst. a | 40,50 DM, |
| bb) in den Fällen des Unterabs. 1 Buchst. b | 21,38 DM, |
| cc) in den Fällen des Unterabs. 1 Buchst. c | 20,22 DM, |
| dd) in den Fällen des Unterabs. 1 Buchst. d | 19,20 DM, |
| c) für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr | 1,50 DM, |
| aa) vom 1. Februar bis 30. April 1991 | 1,50 DM, |
| bb) vom 1. Mai 1991 an | 2,50 DM.“ |
2. § 25 Satz 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 „b) § 12, jedoch frühestens zum 31. Januar 1992.“
3. Die Anlagen 1 bis 5 werden durch die diesem Tarifvertrag beigefügten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 2

Dynamisierung der Bemessungsgrundlage für die Krankenbezüge und die Urlaubsvergütung.

Soweit nach § 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom

1. April 1969 für die Berechnung der Krankenbezüge und der Urlaubsvergütung des Angestellten Bezüge maßgebend sind, die in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Januar 1991 zugeflossen sind, gilt gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 1. April 1969 folgendes:

1. Die Bezüge, mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten, für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben i. S. des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 des Tarifvertrages vom 1. April 1969, sind zu erhöhen
- a) bei Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Februar 1991 um 1,66 v. H., wenn sie in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1990 zugeflossen sind,
- b) bei Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung nach dem 31. Januar 1991 um 7,66 v. H., wenn sie in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Januar 1990 zugeflossen sind, und um 6,00 v. H., wenn sie in der Zeit vom 1. Februar 1990 bis 31. Januar 1991 zugeflossen sind.
2. Die Bezüge, mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten, für die Untersuchungen in Großbetrieben i. S. des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 des Tarifvertrages vom 1. April 1969, sind zu erhöhen
- a) bei Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Februar 1991 um 1,50 v. H., wenn sie in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1990 zugeflossen sind,
- b) bei Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung nach dem 31. Januar 1991 um 4,50 v. H., wenn sie in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1990 zugeflossen sind, und um 3,00 v. H., wenn sie in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Januar 1991 zugeflossen sind.
3. Die Stundenvergütungen und Zeitzuschläge nach § 12 Abs. 5 des Tarifvertrages vom 1. April 1969 sind zu erhöhen
- a) bei Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Februar 1991 um 1,66 v. H., wenn sie in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1990 zugeflossen sind,
- b) bei Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung nach dem 31. Januar 1991 um 7,66 v. H., wenn sie in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Januar 1990 zugeflossen sind, und um 6,00 v. H., wenn sie in der Zeit vom 1. Februar 1990 bis 31. Januar 1991 zugeflossen sind.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst i. S. des Unterabs. 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlichen gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1991 in Kraft.

Köln, 31. Mai 1991

gez. Unterschriften

Anlage 1

Tabelle der Stückvergütungen für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2. (gültig vom 1. Februar 1991 an)

Tier	Angestellter	Stückverg. DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	21,60
	Fleischkontrolleur	14,65
Rind	Tierarzt	15,75
	Fleischkontrolleur	14,65
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	5,38
Haarwild 1)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	7,04
Schwein Fleischunter- suchung	Tierarzt	6,86
	Fleischkontrolleur	6,21
Schwein Trichinenunter- suchung 2) (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	6,80
	Tierarzt und Fleischkontrolleur	8,00

- 1) Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von Haarwild i. S. der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.19 der Fleischhygiene-Verordnung (FHV)
- 2) Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Anlage 2

Tabelle der Stückvergütungen für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 (gültig vom 1. Februar 1991 an)

Tier	Angestellter	Stückverg. DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	10,71
	Fleischkontrolleur	7,66
Rind	Tierarzt	8,11
	Fleischkontrolleur	7,66
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,49
Schwein Fleischunter- suchung	Tierarzt	3,22
	Fleischkontrolleur	3,01
Schwein Trichinenunter- suchung 1) (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,79

- 1) Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

803

Trennungsgeld bei Verwaltungshilfe im Beitrittsgebiet;

- hier: a) Familienheimfahrten,
b) Verlängerung der Bezugsdauer von Trennungsgeld

1. Familienheimfahrten

Der nachstehend abgedruckte Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung sieht abweichend von § 7 HTGV und befristet bis 31. Dezember 1992 die Gewährung von Reisebeihilfen zu wöchentlichen Familienheimfahrten bei einer Verwendung im Beitrittsgebiet vor. Die Neuregelung soll zum 1. September 1991 in Kraft

treten. Die Landesregierung hat sich damit einverstanden erklärt, daß ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe des Verordnungsentwurfs vorgriffsweise Reisebeihilfen für wöchentliche Familienheimfahrten gewährt werden.

Der Anspruch auf Reisebeihilfen für wöchentliche Familienheimfahrten ist unabhängig vom Familienstand, er steht deshalb auch Alleinstehenden zu.

Werden andere regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel als die Eisenbahn benutzt, bestimmt sich die Fahrkostenerstattung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 HTGV. Nach dieser Vorschrift, auf die sich § 7 a Abs. 3 i. d. F. des Verordnungsentwurfs bezieht, sind grundsätzlich weder Zuschläge im Eisenbahnverkehr noch Mehrkosten durch das Benutzen von ICE-Zügen erstattungsfähig.

Wird ein Bediensteter von einer Person mit Anspruch auf Fahrkostenerstattung nach außerhessischem Reisekostenrecht mitgenommen, erhält er als Reisebeihilfe 3 Pf/km, sofern ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind. Dasselbe gilt für die Mitnahme durch Personen, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung nach dem Reisekostenrecht des öffentlichen Dienstes haben.

Die vorgriffsweise gewährten Reisebeihilfen stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung; darauf ist der Bedienstete hinzuweisen.

2. Verlängerung der Bezugsdauer von Trennungsgeld

§ 4 Abs. 2 Satz 1 HTGV fordert für die Verlängerung des Trennungsgeldes über sieben Tage hinaus das Vorliegen eines besonderen Falles. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die notwendigen und angemessenen Auslagen für Unterkunft und Verpflegung nicht aus dem vom achten Tag an zustehenden Trennungstagegeld (unter Berücksichtigung etwaiger Einsparungen beim Trennungsgeld für die ersten sieben Tage) bestritten werden können. Die Entscheidung ist also von den Kostenverhältnissen im Einzelfall abhängig. Eine von den jeweiligen Kosten gelöste Verlängerung der Bezugsdauer von Trennungsgeld für die gesamte Dauer der Verwaltungshilfe ist unzulässig.

Die Übernachtungskosten lassen sich in aller Regel problemlos belegen. Dagegen bestehen Schwierigkeiten beim Nachweis der Verpflegungskosten. Ich bin deshalb mit folgender Vereinfachung hinsichtlich der Berücksichtigung von Verpflegungskosten einverstanden:

- a) Als Verpflegungskosten (einschließlich der Frühstückskosten) werden ohne Nachweis 30,— DM je vollen Kalendertag anerkannt. Dieser Betrag berücksichtigt die Haushaltsersparnis.
- b) Die Berücksichtigung höherer Verpflegungskosten (als 30,— DM) ist von entsprechenden Nachweisen abhängig. Dabei genügt es, daß für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens 14 Tagen der Nachweis geführt wird. Soweit Frühstückskosten nicht getrennt von den Übernachtungskosten ausgewiesen werden, sind sie in Höhe des Satzes nach § 10 Abs. 3 Satz 3 HRKG anzunehmen. Die nachgewiesenen Verpflegungskosten sind um die Haushaltsersparnis nach § 9 Abs. 6 HRKG zu kürzen; mindestens sind 30,— DM zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 22. August 1991

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
I B 23 — P 1700 A — 10

— Gült.-Verz. 3234 —

StAnz. 36/1991 S. 2053

Entwurf

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Hessischen Trennungsgeldverordnung**
Vom

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes i. d. F. vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1986 (GVBl. I S. 35), wird verordnet:

Artikel 1

Als § 7 a wird in die Hessische Trennungsgeldverordnung i. d. F. vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 267, 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1986 (GVBl. I S. 31), eingefügt:

„§ 7 a

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten bei Verwendung im Beitrittsgebiet

- (1) Ein Beamter mit Anspruch auf Trennungsreisegeld (§ 4) oder Trennungstagegeld (§ 5), der in das Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen oder in den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt (Beitrittsgebiet), abgeordnet oder nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesen wird, erhält eine Reisebeihilfe für Familienheimfahrten für jede Kalenderwoche. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werkzeuge und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im Anspruchszeitraum beginnt.
- (2) Anstelle einer Reise des Beamten kann auch eine Reise des Ehegatten oder eines Kindes berücksichtigt werden.
- (3) Als Reisebeihilfe werden bei Bahnreisen die entstandenen notwendigen Fahrkosten vom Dienstraum im Beitrittsgebiet zum Wohnort im bisherigen Bundesgebiet und zurück in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 erstattet.
- (4) Die Erstattung von Auslagen für die Benutzung eines Flugzeugs bestimmt sich nach § 7 Abs. 5 Satz 3.
- (5) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird als Reisebeihilfe Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Wiesbaden, den ...

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten

804

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11);

- hier:** Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. März 1991 an
- Bezug:** Meine Erlasse vom 26. September 1978 (StAnz. S. 2010), 25. Mai 1979 (StAnz. S. 1228), 20. Juni 1980 (StAnz. S. 1203), 28. August 1981 (StAnz. S. 1791), 31. August 1982 (StAnz. S. 1651), 7. Juni 1983 (StAnz. S. 1252), 1. August 1985 (StAnz. S. 1578), 13. September 1985 (StAnz. S. 1770), 30. September 1986 (StAnz. S. 2002), 5. November 1987 (StAnz. S. 2293), 30. November 1988 (StAnz. S. 2811) und 12. Januar 1989 (StAnz. S. 388)

I.

1. Im Hinblick auf die nach dem Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vorgesehenen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen zum 1. März 1991 erkläre ich mich damit einverstanden, daß die gemäß § 6 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde liegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten fünf Beschäftigungsjahre zum 1. März 1991 angehoben und die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zu diesem Zeitpunkt unter gleichzeitiger Anrechnung der nach dem RAG '91 zu zahlenden Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen neu berechnet werden.
2. Bei der Berechnung der Ruhegelder für die Zeit vom 1. März 1991 an ist wie folgt zu verfahren:
 - 2.1 Bei den vor dem 1. März 1991 eingetretenen Versorgungsfällen ist der sich nach der letzten Festsetzung ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst um 6,0 v. H. zu erhöhen.
 - 2.2 Bei den bis zum 28. Februar 1991 eingetretenen bzw. eintretenden Versorgungsfällen ist der Jahresarbeitsverdienst der letzten fünf Beschäftigungsjahre um 6,08 v. H. zu erhöhen.

- 2.3 Der nach den vorstehenden Nrn. 2.1 und 2.2 erhöhte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst ist der Neuberechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde zu legen.

II.

- Die Mindestbeträge werden wie folgt festgelegt:
- | | ab |
|--|--------------|
| | 1. März 1991 |
| 1. Der Mindestbetrag des Ruhegeldes und des Witwengeldes auf | 53,96 DM, |
| 2. der Erhöhungsbetrag für länger als zehn Jahre beim Land Hessen (bzw. früheren Volksstaat Hessen) beschäftigt gewesene Arbeitnehmer für jedes über zehn Jahre hinausgehende Beschäftigungsjahr auf | 6,— DM, |
| 3. der Höchstbetrag des nach vorstehenden Nrn. 1 bzw. 2 zu zahlenden | |
| Mindestruhegeldes auf | 203,96 DM, |
| Mindestwitwengeldes auf | 122,38 DM. |

III.

Auf Grund der Tatsache, daß die allgemeine Zulage nunmehr — wie bei den aktiven Beschäftigten des Landes — ebenfalls dynamisiert wird, ist lediglich Abschnitt IV meines Bezugserrlasses vom 7. Juni 1983 nach wie vor zu beachten.

Wiesbaden, 20. August 1991

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
I B 42 — P 2174 A (H) 248
— Gült.-Verz. 3209 —

StAnz. 36/1991 S. 2054

805

Hessisches Feiertagsgesetz;

hier: Tag der deutschen Einheit (3. Oktober)
Bezug: Erlaß vom 9. April 1991 (StAnz. S. 971)

Mit der Aufhebung des Gesetzes über den Tag der deutschen Einheit im Einigungsvertrag ist die Regelung in § 8 Abs. 1 des Hessischen Feiertagsgesetzes, durch die dem 17. Juni der Schutz eines sog. stillen Feiertags verliehen wurde, gegenstandslos (siehe Erlaß vom 9. April 1991). Sie gilt daher auch nicht für den 3. Oktober. Im übrigen bestehen keine Bedenken, den in § 7 Abs. 3 des Hessischen Feiertagsgesetzes enthaltenen Rechtsgedanken auch auf den 3. Oktober anzuwenden; danach sind Veranstaltungen an diesem Tag wie am 1. Mai von den Verboten des § 7 Abs. 1 und 2 freigestellt.

Wiesbaden, 23. August 1991

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
II A 2 — 3 d 38 — 02

StAnz. 36/1991 S. 2054

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

806

Ungültigkeitserklärung einer Urkunde über die Bestellung als Steuerberater

Hiermit wird die Herrn Hermann Lutter, Große Rittergasse 11, 6000 Frankfurt am Main 70, am 2. Februar 1988 ausgestellte Berufsurkunde über seine Bestellung als Steuerberater für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 26. August 1991

Hessisches Ministerium der Finanzen
S.0936 B — Lu — II A 31

StAnz. 36/1991 S. 2054

807

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Gesetz zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg

Das vom Bischof von Limburg am 2. Juli 1991 erlassene Gesetz gebe ich nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 21. August 1991

Hessisches Kultusministerium

VI A 5.1 — 883/0 — 52

StAnz. 36/1991 S. 2055

A.

Im Hinblick auf die starke Belastung der Gemeindepfarrer mit Verwaltungsaufgaben und unter Würdigung der Empfehlung des Diözesansynodalrates vom 20. April 1991 habe ich mich entschlossen, das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz befristet in dem Sinne zu ändern, daß Pfarrern die Möglichkeit eingeräumt wird, während der Amtszeit des Verwaltungsrates, die auf die Wahl des Pfarrgemeinderates 1991 folgt, auf Grund eigener Willenserklärung dem Verwaltungsrat nicht anzugehören.

Es ist vorgesehen, in bis zu 20 Kirchengemeinden des Bistums eine derartige Regelung zu erproben. Pfarrer, die an der Erprobung teilnehmen wollen, sind gebeten, dies bis zum 11. Oktober 1991 bei mir zu beantragen. Für die Auswahl der Kirchengemeinden werden repräsentative Gesichtspunkte bestimmend sein, wobei u. a. als Kriterien die Zahl der Verwaltungsräte, in denen ein Pfarrer Mitglied ist, die Größe der Gemeinde, der erfahrungsgemäße Verwaltungsaufwand der Gemeinde sowie eine Verteilung auf die verschiedenen Bezirke des Bistums in Betracht kommen.

B.

In Ausführung dieser Absicht ordne ich folgendes an:

1. Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) vom 23. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 559—564), zuletzt geändert am 29. November 1986 (Amtsbl. 1986 S. 166) wird geändert wie folgt:

§ 3 KVVG erhält folgende Fassung:

§ 3

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Pfarrer bzw. dem nach can. 517 § 2 C.I.C. mit der Leitung einer Kirchengemeinde beauftragten Priester (im folgenden auch Pfarrer genannt) oder dem vom Verwaltungsrat gemäß Abs. 2 Gewählten oder dem vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem,
- b) den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern.

(2) Der Pfarrer kann durch eine einseitige, unwiderrufliche Willenserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates erklären, daß er während der folgenden Amtszeit dem Verwaltungsrat nicht angehören wolle. Der Pfarrer, der die Absicht hat, eine derartige Erklärung abzugeben, hat diese Absicht spätestens einen Monat vor der Wahl des Pfarrgemeinderates dem Bischof schriftlich unter Darlegung seiner Gründe mitzuteilen. Der Bischof entscheidet bis zur Wahl des Pfarrgemeinderates, ob er dieser Absicht zustimmt. Auch im Falle einer Zustimmung des Bischofs bleibt die Entscheidung darüber, ob er seine Absicht weiter verfolgen will, dem Pfarrer vorbehalten. Falls der Bischof zugestimmt hat, hat der Pfarrer die Absicht einer Erklärung gemäß Satz 1 in der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates mitzuteilen. Die verbindliche Erklärung hat der Pfarrer dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates innerhalb einer Woche nach dieser Sitzung schriftlich zuzuleiten; über die Abgabe der Erklärung hat er das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu informieren. Diese Erklärung bindet auch einen etwaigen Amtsnachfolger des Pfarrers bis zum Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates. Wurde eine derartige Erklärung abgegeben, so wählt der Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

(3) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder in dessen Auftrag vertritt.

(4) Falls der Pfarrer nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

(5) Ein in der Pfarrgemeinde tätiger Kaplan, hauptamtlicher Diakon oder pastoraler Mitarbeiter sowie der Vorsitzende des betreffenden Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind, können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 4 KVVG erhält den folgenden Absatz 2:

Wurde eine Willenserklärung gemäß § 3 Abs. 2 mit Zustimmung des Bischofs abgegeben, erhöht sich die Zahl der gewählten Mitglieder um jeweils ein Mitglied.

Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 werden Abs. 3, 4 und 5.

2. Die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK) vom 24. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 573—575), zuletzt geändert am 15. Dezember 1988 (Amtsbl. 1988 S. 134), wird geändert wie folgt:

In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Der Hinweis hat auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu enthalten.

3. Die vorstehenden Änderungen werden auf die Amtszeit der Verwaltungsräte befristet, die von den auf Grund der Pfarrgemeinderatswahl 1991 gebildeten Pfarrgemeinderäten gewählt werden.

808

Umpfarrung der Ortsteile Obermeiser und Westuffeln der politischen Gemeinde Calden

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC angeordnet:

1. Von der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Herz Jesu“ im Ortsteil Wettesingen der politischen Gemeinde Breuna werden die Ortsteile Obermeiser und Westuffeln der politischen Gemeinde Calden abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Hl. Geist“ in Grebenstein eingegliedert.
2. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Herz Jesu“ im Ortsteil Wettesingen der politischen Gemeinde Breuna verringert sich um die Ortsteile Obermeiser und Westuffeln der politischen Gemeinde Calden. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Hl. Geist“ in Grebenstein erweitert sich um die vorgenannten Ortsteile.
3. Die in den Ortsteilen Obermeiser und Westuffeln der politischen Gemeinde Calden wohnenden Katholiken scheidet aus der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Herz Jesu“ im Ortsteil Wettesingen der politischen Gemeinde Breuna aus und werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Hl. Geist“ in Grebenstein zugeordnet.
4. Die beiden katholischen Kirchengemeinden verzichten wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
5. Diese Urkunde tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. August 1991

Hessisches Kultusministerium

VI A 5.1 — 883/1/11 — 191

StAnz. 36/1991 S. 2055

809

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1967 im Geschäftsbereich der Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit vom 21. August 1991

Zur Anwendung des BAT und des MTL II bestimme ich folgendes:

§ 1

Die Regierungspräsidien sind für ihren Geschäftsbereich zuständig,

1. nach § 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTL II die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Werte von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
2. nach § 11 BAT i. V. m. § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes, § 13 MTL II
 - a) die Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
3. nach § 12 BAT, § 9 Abs. 7 MTL II Angestellte und Arbeiter/innen abzuordnen und zu versetzen,
4. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BAT Überstunden schriftlich anzuordnen,
5. nach § 44 BAT, § 40 MTL II i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung

- a) Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren 14 Tagen zu bewilligen,
- b) über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden,
6. nach § 50 Abs. 2 BAT, § 54 a MTL II Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe II a BAT und Arbeitern/Arbeiterinnen Sonderurlaub ohne Bezüge zu gewähren,
7. nach § 52 Abs. 3 Satz 2 BAT bei Verzicht auf die Bezüge Arbeitsbefreiung bis zu 14 Werktagen zu gewähren,
8. die Personalhauptakten der Angestellten und Arbeiter/innen zu führen.

§ 2

Die Anordnung vom 28. September 1974 (StAnz. S. 1895), zuletzt geändert durch Anordnung vom 19. Dezember 1990 (StAnz. S. 183), ist damit für meinen Geschäftsbereich gegenstandslos.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 21. August 1991

**Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit**
M — I A 3 — 3 a — 156/91

gez. **Blaul**
Staatsministerin
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 36/1991 S. 2056

810

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 8. August 1991

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschn. II Nrn. 4 und 6 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) wird bestimmt:

§ 1

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Regelung getroffen ist, wird das Land Hessen rechtsgeschäftlich durch die Behörde bzw. Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich das Rechtsgeschäft gehört.

§ 2

Prozeßvertretung

(1) In Rechtsstreitigkeiten sämtlicher Gerichtszweige wird das Land Hessen vertreten im Geschäftsbereich

1. der Regierungspräsidien durch deren Präsidenten bzw. Präsidentinnen,
2. des Landesversorgungsamtes durch dessen Präsidenten bzw. Präsidentin.

(2) Das Ministerium der Finanzen ist über Rechtsstreitigkeiten zu unterrichten, deren Streitwert 50 000,— DM übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu besorgen ist.

Berichte über solche Rechtsstreitigkeiten sind mir auf dem Dienstweg zur Weitergabe an das Ministerium der Finanzen vorzulegen.

(3) In jedem Rechtsstreit, an dem das Land Hessen beteiligt ist, ist mir alsbald nach Rechtshängigkeit Klage- oder Antragsschrift und Erwidderung sowie nach Abschluß einer Instanz die jeweilige Entscheidung zur Kenntnis vorzulegen.

(4) Von der Vorlage nach Abs. 3 kann abgesehen werden, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die keine grundsätzliche Bedeutung für die Verwaltungspraxis meines Geschäftsbereichs und ersichtlich auch keine Auswirkung auf andere anhängige Verfahren haben können.

(5) Soweit mir nach Abs. 3 zu berichten ist,

1. behalte ich mir das Recht vor, die Führung eines Rechtsstreits in jeder Lage des Verfahrens an mich zu ziehen,

2. ist vor Einlegung eines Rechtsmittels und

3. vor Abschluß eines Vergleichs

meine Zustimmung einzuholen.

(6) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Rechtsstreite, in denen das Landesversorgungsamt kraft Gesetzes das Land Hessen vertritt.

§ 3

Vertretung im Einzelfall

Die mir nach Abschn. II Nr. 4 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen zustehende Befugnis, die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf nachgeordnete Behörden oder Beamte und Beamtinnen zu übertragen, werde ich von Fall zu Fall ausüben.

§ 4

Vertretung der Drittschuldnerin bzw. des Drittschuldners

(1) Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder von Pfändungsankündigungen wird das Land Hessen vertreten

1. bei der Pfändung von Dienstbezügen der Beamten und Beamtinnen und Richter/innen, Bezügen der Anwärter/innen und Versorgungsbezügen, für deren Zahlung die Zentrale Besoldungsstelle Hessen in Wiesbaden zuständig ist, durch den Leiter bzw. die Leiterin der Zentralen Besoldungsstelle Hessen;
2. bei der Pfändung von Bezügen der Arbeitnehmer/innen, für deren Zahlung die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel zuständig ist, durch den Leiter bzw. die Leiterin der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen;
3. bei sonstigen Anspruchspfändungen durch die Behörde, die die Bewirkung der geschuldeten Leistung anzuordnen hat.

(2) Die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen unterrichten vor Abgabe der Erklärung der Drittschuldnerin bzw. des Drittschuldners die Beschäftigungsbehörde bzw. die für die Zahlungsanordnung zuständige Behörde von der Pfändung.

(3) Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt worden, so hat diese den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Abgabennachricht ist mit einem Hinweis auf die fehlerhafte Zustellung zu erteilen.

§ 5

Zuständigkeit zur Veränderung von Verträgen und zum Abschluß von Vergleichen sowie zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlaß von Forderungen

(1) Die Befugnisse nach § 58 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), Verträge zu ändern oder aufzuheben, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 10 000,— DM beträgt, sowie Vergleiche abzuschließen, soweit die dadurch entstehende Verpflichtung oder die Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 30 000,— DM nicht übersteigt, werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel übertragen auf:

1. die Regierungspräsidien,
2. das Landesversorgungsamt

(2) Die Befugnisse nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, werden auf die mir nachgeordneten Behörden wie folgt übertragen:

1. die Regierungspräsidien, das Landesversorgungsamt sind befugt, im Einzelfall Beträge bis zu 20 000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden, 5 000,— DM bis zu drei Jahren zu stunden, 20 000,— DM befristet niederzuschlagen, 10 000,— DM unbefristet niederzuschlagen, 500,— DM zu erlassen, soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt;
2. die Versorgungsämter, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind befugt, im Einzelfall Beträge bis zu 5 000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden, 5 000,— DM befristet niederzuschlagen, 1 000,— DM unbefristet niederzuschlagen, 500,— DM zu erlassen, soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt.

(3) Die Entscheidungen der nach Abs. 1 und 2 zuständigen Stellen bedürfen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung der Einwilligung des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung sowie der des Ministeriums der Finanzen. Als Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

(4) § 5 Abs. 2 gilt nicht für

1. Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben, auf die die Bestimmungen der Abgabeordnung anzuwenden sind,
2. die Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne,
3. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gerichtskosten, Justizverwaltungsabgaben, Geldstrafen und Geldbußen.

§ 6

Kennzeichnung der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß den Worten „Das Land Hessen, vertreten durch . . .“ die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis jeweils übertragen ist.

§ 7

Schlußvorschriften

(1) Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 1. April 1986 (StAnz. S. 842), zuletzt geändert durch Anordnung vom 19. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 183) ist gegenstandslos.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 8. August 1991

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
 ZB 4 — 7 b 04
 gez. Prof. Dr. Heide Pfarr
 Staatsministerin
 — Gült.-Verz. 132 —
 StAnz. 36/1991 S. 2056

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

811

Forstliches Versuchswesen

Bezug: Erlasse

1. vom 24. September 1987 — III A 4 — 9011 — H 70 (n. v.),
2. vom 8. März 1990 — III B 1 — 2029 — 0 22 (n. v.),
3. vom 16. März 1990 — III B 1 — 2092 — 0 22 (n. v.)

1. Allgemein

Eine den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Waldbewirtschaftung ist — besonders angesichts der ständig steigenden Belastungen des Waldes — nur dann nachhaltig möglich, wenn sie sich auf ein leistungsfähiges Forschungs- und Versuchswesen stützen kann.

Im Rahmen des Forstlichen Forschungs- und Versuchswesens in Hessen sind daher:

- anwendungsreife, betriebliche Methoden und Verfahren, die an den Bedürfnissen aller Waldbesitzarten ausgerichtet sind, zu erarbeiten,
- von der Landesforstverwaltung allgemein vorgegebene Fragen zu untersuchen,
- die Anwendbarkeit einschlägiger wissenschaftlicher Untersuchungen in den Forstbetrieben und -verwaltungen aller Waldbesitzarten zu prüfen sowie
- auf Anforderung Unterlagen, Gutachten und Stellungnahmen als Entscheidungshilfen für spezielle Problemstellungen der Hessischen Landesforstverwaltung anzufertigen.

2. Versuchseinrichtungen der Hessischen Landesforstverwaltung

Die Aufgaben des Forstlichen Forschungs- und Versuchswesens sind in folgenden Versuchseinrichtungen auszuführen:

2.1 Hessische Forstliche Versuchsanstalt

- Forstpflanzenzüchtung*, insbesondere
 - Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Wälder
 - Provenienzforschung
 - Nachkommenschaftsprüfung, Neuzüchtung
 - vegetative Vermehrung
 - Resistenzzüchtung
 - Kooperation mit dem Forschungsinstitut für schnellwachsende Baumarten
- Waldschutz*, insbesondere
 - Forstpathologie
 - Forstentomologie
 - Wildschadensverhütung
 - integrierter Pflanzenschutz
 - Waldschutz-Beratung
- Forsthydrologie*, insbesondere
 - Waldbelastungen durch Niederschlagsdepositionen
 - hydrologische Standortserkundung
 - Wassereinzugsgebietsuntersuchungen
 - forstlich-ökologische Beweissicherung
 - forsthydrologische Beratung und Gutachten
- Waldschäden*, insbesondere
 - Koordination des Untersuchungsprogrammes „Waldbelastungen durch Immissionen — WdI“
 - Koordination und Durchführung der Waldökosystemstudie Hessen
 - Terrestrische Erfassung des Schadzustandes im hessischen Wald

- Fallstudien
- Waldschadensfernerkundung

2.2 Hessische Forsteinrichtungsanstalt

- Waldwachstumskundliche Untersuchungen*, insbesondere
- Anlage, Betreuung und Auswertung waldwachstumskundlicher Versuche
 - Zusammenhänge mit Waldernährung und Waldwachstum
 - Walddüngung, Bestandesvitalisierung, Melioration
 - Waldbehandlungsmodelle und Wachstumssimulationen
 - Entwicklung von Ertragstafeln
 - Mitarbeit bei der Waldökosystemstudie Hessen
 - Beiträge bzw. Gutachten zu hydrologischen, ökologischen, betriebswirtschaftlichen Fragestellungen

Forstliche Landespflege, insbesondere

- Entwicklung und Auswertung der Waldfunktionenkartierung
- Entwicklung und Auswertung des Landschaftsinformationssystems

Waldökologie, insbesondere

- Verfahren und Methoden der forstlichen Standortkartierung
- Koordination und Durchführung der Untersuchungen in hessischen Naturwaldreservaten
- Bodenzustandserhebung einschließlich Auswertung und Entwicklung des forstlichen Bodenkatasters und anderer ökologischer Daten
- Untersuchungen zu standörtlich-vegetationskundlichen Fragestellungen

Betriebswirtschaft, insbesondere

- Entwicklung der Verfahren und Methoden der Waldwert-schätzung
- Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen

Forsteinrichtung, insbesondere

- Entwicklung von Inventur- und Auswertungsverfahren
- Auswertung der Datenbestände für besondere Fragestellungen
- Vergleichsuntersuchung für die Modellbetriebe „Natur-gemäße Waldwirtschaft“

2.3 Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik

- Entwicklung und Prüfung von Arbeitsverfahren
- Zeit-, Leistungs- und Belastungsstudien
- Prüfung und Weiterentwicklung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Zusatzausrüstungen, ggf. Zusammenarbeit mit den Maschinenbetrieben

2.4 Hessische Staatsdarre Wolfgang und Großkamp Wolfgang

- Erprobung und Weiterentwicklung rationeller Ernteverfahren für Waldsamen
- Verfahrensentwicklung für die längerfristige Einlagerung schwerfrüchtiger Waldsamen
- Verfahrensentwicklung für die Vorbehandlung forstlichen Saatgutes
- Verfahrensentwicklung für rationelle Qualitätsbestimmungen von forstlichem Saatgut
- Weiterentwicklung von Maschinen und Geräten für Darre und Kamp

2.5 Sonstige Dienststellen

Durch besonderen Erlaß können weitere geeignete Forstämter/Maschinenbetriebe und sonstige Dienststellen mit der Durchführung von bestimmten Versuchen betraut werden.

2.6 Zusammenarbeit der Versuchseinrichtungen

Bei der Bearbeitung komplexer Fragestellungen, z. B. waldbaulicher Art, ist eine intensive, projektbezogene Mitwirkung und Beteiligung der fachlich zuständigen Institutionen sicherzustellen. Fallweise ist die federführende Versuchseinrichtung festzulegen. Diese stellt sicher, daß Projekte gemeinsam mit geeigneten Planungsinstrumentarien vorbereitet und der Projektfortschritt entsprechend getroffener Absprachen überprüft wird (vgl. Ziff. 5).

Für Versuchs- und Entwicklungsarbeiten der unter Nrn. 2.3 bis 2.5 genannten Einrichtungen ergehen fallweise besondere Anweisungen.

3. Versuchsanlagen

Zur Durchführung einschlägiger Untersuchungen können in den hessischen Forstämtern Versuchsanlagen eingerichtet und unterhalten werden.

Zu den Versuchsanlagen zählen insbesondere:

- Versuchsflächen
- Versuchsgebiete
- Samenplantagen
- Versuchs- und Beobachtungseinrichtungen

Langfristige Versuchsanlagen sind nur von der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt und der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt zu betreiben.

Planung, Einrichtung und Unterhaltung von Versuchsanlagen der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt und der Forsteinrichtungsanstalt richten sich nach Tz. 4 und 5.

4. Durchführung von Versuchen

4.1 Gesamtplanung

Versuchsvorhaben werden von der Forstabteilung des Ministeriums nach Beratung im Koordinierungsausschuß (vgl. Ziff. 7) genehmigt. Hierbei werden auch die zu beteiligenden anderen Versuchseinrichtungen genannt.

Vorschläge zu Versuchsvorhaben sind der Forstabteilung in Form von Projektvorschlägen vorzulegen. Die Vorschläge sind zu begründen und in zeitlicher und finanzieller Hinsicht zu beschreiben (nach Muster Anlage 1)*).

4.1.1 Jährliche Planung und Ausführung der Arbeiten an Versuchsanlagen der Forstlichen Versuchsanstalt und der Forsteinrichtungsanstalt

Die Forstämter stellen im Benehmen mit der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt/Hessischen Forsteinrichtungsanstalt über die durchzuführenden Arbeiten auf Versuchsanlagen mit überwiegend waldbaulicher, produktionstechnischer, forsthydrologischer oder forstpflanzenzüchterischer Zielsetzung Sonderpläne auf und führen diese im Rahmen der zweckgebunden bereitgestellten Haushaltsmittel ordnungsgemäß aus. Einzelheiten zur Planung sind in der BKL-Anweisung (Bezugserlaß 1 in der jeweils gültigen Fassung) geregelt.

Für die sonstigen Versuchsanlagen (Abschn. 3) ergeben sich die jährlichen Arbeiten aus dem genehmigten Versuchsprogramm im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.1.2 Finanzierung und Abrechnung der Maßnahmen

Versuchsanlagen mit überwiegend waldbaulichen, produktionstechnischen, forsthydrologischen oder forstpflanzenzüchterischen Zielsetzungen dienen der Vermögensverbesserung in ökologischer und ökonomischer Hinsicht und damit dem Staatsforstbetrieb. Die Kosten für Anlage und Unterhaltung dieser Versuchsanlagen im Staatswald sind daher aus zweckgebundenen Haushaltsmitteln bei Kap. 09 62 — ATG 71 zu leisten; Abrechnung und Buchung erfolgt wie bei allen Betriebsmaßnahmen gemäß „BKL-Anweisung“.

Im übrigen ist bei den einschlägigen Titeln der Kapitel 09 52, 09 53 oder 09 54 zu buchen.

Sind Maßnahmen, die aus Kap. 09 52, 09 53 oder 09 54 zu zahlen sind, von den Forstämtern ausgeführt worden, ist wie folgt zu verfahren:

- Rechnungen von Unternehmern und Lieferanten sind mit der Bescheinigung nach den VV zu § 70 LHO versehen, der HFV, der FEA oder der sonstigen Versuchseinrichtung zur unmittelbaren Anweisung zu übersenden;
- Löhne der staatlichen Waldarbeiter eines Forstamtes sind von diesem zunächst in der Entlohnung nach dem Verfahren „Lohnarbeiten für Haushaltsstellen außerhalb Kapitel 09 62 — ATG 71“ abzurechnen und danach der HFV, der FEA oder der sonstigen Versuchseinrichtung einschließlich Lohnnebenkosten in Rechnung zu stellen. Die Rückverrechnung erfolgt als Rotabsetzung beim Lohn-titel (Kst. 096).

4.2 Einzelplanung

Die mit der Ausführung des Versuchsvorhabens betraute Versuchseinrichtung ist für Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung aller notwendigen Maßnahmen verantwortlich. Sie hat zu prüfen, ob bereits vorhandene Versuchsanlagen anderer Einrichtungen der Landesforstverwaltung zweckentsprechend genutzt werden können.

*) hier nicht veröffentlicht

Auswahl und Bereitstellung von Versuchsanlagen sind mit der zuständigen oberen Forstbehörde, dem betroffenen Forstamt und den zu beteiligenden anderen Versuchseinrichtungen abzustimmen. Es ist festzulegen, welcher Beitrag mit welchem Umfang in welcher Zeit zu leisten ist. Das Projekt ist gemäß Anlage 1*) in Form eines Projektplans zu beschreiben und fortzuführen.

Die Anlagepläne von Versuchsanlagen sind den betroffenen Forstämtern in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. Eine Ausfertigung ist für die Revierförsterei bestimmt, in der die Versuchsfläche liegt.

Versuchsanlagen sind in den Betriebswerken besonders zu kennzeichnen (s. Nr. 91 der Hessischen Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten — StAnz. 1985 S. 1490).

5. Berichterstattung

5.1 Laufende Berichte

Über den Fortgang der Versuchsvorhaben ist anhand der Projektübersichten jährlich vor der Sitzung des Koordinierungsausschusses zu berichten.

5.2 Abschlußberichte

Projekt-Abschlußberichte sind der Forstabteilung des Ministeriums vorzulegen. Soll eine Veröffentlichung in Form eines Forschungsberichtes erfolgen, so sind zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes äußere Form und Gestaltung vorher mit der Forstabteilung des Ministeriums abzustimmen. Die Numeration der Bände soll innerhalb der Versuchseinrichtungen erfolgen.

5.3 Jahresberichte

Jahresberichte von Versuchseinrichtungen der Hessischen Landesforstverwaltung sind mir vor Veröffentlichung vorzulegen.

6. Sonstige Hinweise

— Die Beaufsichtigung und Überwachung der Versuchsanlagen im Rahmen des üblichen Forst- und Jagdschutzes erfolgt durch die örtlich zuständigen Forstämter, Kosten-erstattung erfolgt nach Nr. 4.1.2.

— Der forstliche Niederschlagsmeßdienst wird von den zuständigen Forstämtern ohne Kostenerstattung durchgeführt.

— Vorstehende, für den Staatswald geltende Regelungen sind bei Versuchsvorhaben im Nichtstaatswald in Abstimmung mit dem Waldbesitzer analog anzuwenden.

Die Finanzierung erfolgt, soweit Landesmittel eingesetzt werden, ausschließlich aus den einschlägigen Haushalts-titeln der Kapitel 09 52, 09 53 und 09 54 unter Beachtung der Nr. 4.1.2.

7. Koordinierungsausschuß „Forstliches Versuchswesen“ der Hessischen Landesforstverwaltung

7.1 Aufgabe

Der Koordinierungsausschuß berät die Hessische Landesforstverwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung von Versuchs- und Forschungsvorhaben. Insbesondere soll er die Versuchs- und Forschungsvorhaben mit Wissenschaft, Praxis und Waldbesitzern abstimmen.

7.2 Mitgliedschaft im Koordinierungsausschuß

Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind

1. der Leiter der Hessischen Landesforstverwaltung, zugleich Vorsitzender des Koordinierungsausschusses,
2. der Referent für Forschungskoordination der Forstabteilung des Ministeriums, zugleich Geschäftsführer,
3. die Referenten für Waldbau, Waldarbeit und Forsttechnik der Forstabteilung des Ministeriums,
4. ein Vertreter der oberen Forstbehörden bei den Regierungspräsidien,
5. die Leiter der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt und der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
6. ein Vertreter der Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik,
7. ein Leiter eines hessischen Forstamtes,
8. ein Vertreter des Hauptpersonalrats Forsten beim Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
9. ein Vertreter des Landesforstausschusses,

10. ein Vertreter der Forstwissenschaftlichen Fachbereiche deutscher Universitäten.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zu den Sitzungen des Koordinierungsausschusses können fallweise Sachverständige hinzugezogen werden.

7.3 Geschäftsführung und Geschäftsordnung

Geschäftsführer ist der für Forschungskoordination zuständige Referent der Forstabteilung des Ministeriums.

Der Koordinierungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Wiesbaden, 1. August 1991

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

III A 5 — 38 — Q 10

— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 36/1991 S. 2057

812

Flurbereinigung Fronhausen-Bellhausen, Kreis Marburg-Biedenkopf

Am 6. August 1991 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 15. August 1991

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

II C 4 — LK 50.0 — 3421/91

StAnz. 36/1991 S. 2059

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Bellhausen, Hassenhausen, Fronhausen, Roth und Wolfs- hausen die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 513 ha, worin eine Waldfläche von 116 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Fronhausen-Bellhausen“
mit dem Sitz in Fronhausen.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Träger der Maßnahme nach § 87 FlurbG ist die Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —, endvertreten durch das Hessische Straßenbauamt in Gießen.
5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 3550 Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
6. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

*) hier nicht veröffentlicht

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Fronhausen und Weimar, beide Kreis Marburg-Biedenkopf, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Ebsdorfergrund, Kreis Marburg-Biedenkopf, sowie in den Städten Staufenberg und Lollar, beide Kreis Gießen, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen in 3555 Fronhausen, Schulstraße 19, Zimmer 2 (Geschäftszimmer), und 3556 Weimar, Huteweg 4, Zimmer 3 (Bauamt), und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 6. August 1991 **Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung**
327 — F 981
Fronhausen-Bellnhausen 5922/91

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Fronhausen-Bellnhausen
Dem Flurbereinigungsverfahren Fronhausen-Bellnhausen unterliegen folgende Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Bellnhausen

- Flur 1 ganz
- Flur 3 Flurstücke 3/1, 5, 6, 8/1, 9/1, 11—14, 15/1, 17, 18, 19/1, 21, 22/1, 25—49, 50/1, 51/1, 52, 71/1, 72/1, 74/2, 75, 76, 78/2, 78/3, 79, 80/1, 80/2, 81/1, 82/1—82/3, 84/2, 85/1, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91/1, 92/2, 124, 125, 126/20, 132/1, 132/3, 132/5, 132/6, 132/8, 132/10, 132/12, 132/13, 135/1, 136—152, 153/1, 155, 156/2, 156/4—156/7, 157/2, 157/3, 158—162, 163/1, 164/1, 165/1, 167—171, 172/1, 174, 175, 177/1, 179, 180, 181/2, 182—186, 187/1, 187/2, 188/1—188/5, 191/4, 194, 195/1—195/7, 195/17, 196/1, 197/1, 198/2—198/8, 198/27—198/32, 198/34, 200/1, 200/2, 201/1—201/4, 201/17, 201/19, 202/1, 202/2, 203/11, 204—210, 211/1—211/4, 214—216, 217/1, 218, 219/3, 219/11, 219/12, 219/16, 220, 222/1—222/3, 223/1, 224—226, 227/178, 228/178
- Flur 4 ganz
- Flur 5 ganz
- Flur 6 ganz

Gemarkung Hassenhausen

- Flur 1 ganz
- Flur 2 ganz
- Flur 6 im Verfahren mit Ausnahme der Flurstücke: 1, 2/1, 2/2, 3—5, 52—60, 63—67
- Flur 8 Flurstücke 41, 47, 50
- Flur 9 Flurstücke 1, 22, 34

- Flur 10 Flurstück 20
- Flur 11 Flurstück 2/1
- Flur 12 ganz
- Flur 13 im Verfahren mit Ausnahme der Flurstücke: 20/1, 21/1, 22/2, 22/3, 23/1—23/3, 24/1, 24/4, 24/6, 24/8, 24/9, 24/11, 24/14, 24/18—24/20, 19/5—19/7, 25—31, 32/1, 32/2, 34, 35, 50/1

Gemarkung Fronhausen

- Flur 6 Flurstücke 1—37, 65—68
- Flur 8 Flurstücke 1/1, 4/1, 5—7, 9/1, 10, 11, 13/1, 173/14, 174/14, 15—20, 22/1, 23—30, 43—50, 53—66, 143—146, 153/1, 155, 170

Gemarkung Roth

- Flur 7 Flurstücke 179, 193, 219/180

Gemarkung Wolfshausen

- Flur 7 Flurstücke 16/4, 17/4.

813

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4125, Ausgabe November 1990

- Die Norm
DIN 4125, Ausgabe November 1990,
— Verpreßanker; Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung —
wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Die Ausgabe November 1990 der Norm DIN 4125 ersetzt die Ausgabe März 1988 der Norm DIN 4125 Teil 1, die mit Erlaß vom 21. Oktober 1988 (StAnz. S. 2569) bauaufsichtlich eingeführt worden ist, und die Ausgabe Februar 1976 der Norm DIN 4125 Teil 2, die mit Erlaß vom 29. Juli 1977 (StAnz. S. 1684) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

- Bei Anwendung der Norm DIN 4125, Ausgabe November 1990 ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Zu Abschn. 1
Daueranker bedürfen eines Nachweises der Brauchbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

- 2.2 Zu den Abschn. 6.3 und 6.5

Bei Kurzzeitankern bedürfen die Verankerung des Stahlglieds im Ankerkopf und Koppellelemente des Stahlglieds des Nachweises der Brauchbarkeit, z. B. durch eine Zustimmung im Einzelfall.

Dies gilt nicht, wenn diese Bauteile den Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für Spannverfahren oder für Daueranker entsprechen. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlgliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z. B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen und bedürfen daher keiner Zulassung.

- 2.3 Zu Abschn. 13

Sofern Nachprüfungen erforderlich sind, sind diese dem Bauherrn nach § 72 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 Hessische Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566) in der Baugenehmigung aufzuerlegen.

Die Nachprüfungen sollten von dem Institut übernommen werden, das die Eignungsprüfung durchgeführt hat. Das Institut, das die Eignungsprüfung durchführt, hat die Notwendigkeit eventueller Nachprüfungen der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Bescheinigungen über die Nachprüfungen und die Ergebnisse der einzelnen Nachprüfungen sind mit einer zusammenfassenden Beurteilung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu übergeben, wenn Schäden erkannt werden, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.

3. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muß sichergestellt werden, daß durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

In diesen Fällen kann die Baugenehmigung erst erteilt werden, wenn durch eine Baulasterklärung nach § 109 Abs. 1 und 2 HBO gesichert ist, daß der Eigentümer oder Erbbauberech-

- tigte mit Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Nachbargrundstückes Veränderungen im Bereich der eingebauten Daueranker nur vornimmt, wenn vorher der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen wird, daß die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt werden.
- Wird die Baugenehmigung durch einen Planfeststellungsbeschuß (z. B. nach den Straßengesetzen, nach den Wassergesetzen, dem Personenbeförderungsgesetz) ersetzt oder ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich, weil eine mit ausreichender Sachkunde ausgestattete Behörde den Bau durchführt (entsprechend § 107 HBO), so ist eine entsprechende Auflage in den Planfeststellungsbeschuß, die Genehmigung oder den sonstigen Verwaltungsakt aufzunehmen oder sonst durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die in den Nr. 2.6 und 3 festgelegten Verpflichtungen eingehalten werden.
An die Stelle der unteren Bauaufsichtsbehörde tritt in diesem Fall derjenige, der dafür verantwortlich ist, daß das Bauwerk den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügt.
 - Die Erlasse, mit denen DIN 4125 Teil 1, Ausgabe März 1988, und DIN 4125 Teil 2, Ausgabe Februar 1976, bauaufsichtlich eingeführt worden sind, werden hiermit aufgehoben (s. Ziff. 1).
 - Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 18. Januar 1991 (StAnz. S. 329), erhält in Abschn. 3.1 eine Ergänzung.
 - Die Norm DIN 4125, Ausgabe November 1990, ist beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 5. August 1991

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
VIII A 2 — 64 b 16/15 — 22/91
StAnz. 36/1991 S. 2050

814

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4141 Teil 15, Ausgabe Januar 1991

- Die Norm
DIN 4141 Teil 15, Ausgabe Januar 1991,
— Lager im Bauwesen; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche
Durchbildung und Bemessung —
wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung
(HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
Die Ausgabe Januar 1991 der Norm DIN 4141 Teil 15 ersetzt
die „Richtlinien zur Herstellung und Verwendung von unbewehrten
Elastomerlagern“, die mit Erlaß vom 5. September
1973 (StAnz. S. 1787) bauaufsichtlich eingeführt worden sind.

- Der Erlaß vom 5. September 1973, mit dem die „Richtlinien
zur Herstellung und Verwendung von unbewehrten Elastomerlagern“
bauaufsichtlich eingeführt worden sind, wird
hiermit aufgehoben.
- Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen
Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am
18. Januar 1991 (StAnz. S. 329), erhält in Abschn. 3.8 eine
Ergänzung.
- Die Norm DIN 4141 Teil 15, Ausgabe Januar 1991, ist beim
Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 5. August 1991

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
VIII A 2 — 64 b 16/63 — 1/91
StAnz. 36/1991 S. 2061

815

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4425, Ausgabe November 1990

- Die Norm
DIN 4425, Ausgabe November 1990,
— Leichte Gerüstspindeln; Konstruktive Anforderungen,
Tragsicherheitsnachweis und Überwachung —
wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung
(HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
Abschn. 8 der Norm ist von der Einführung ausgenommen.
- Bei Anwendung der Norm DIN 4425, Ausgabe November 1990,
ist folgendes zu beachten:
Zu Abschn. 7.2
Ein Verzeichnis der Prüfstellen, die Versuche für die Gewinde-
verbindung Stellmutter—Rohrspindel durchführen, wird beim
Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 74—76, 1000 Berlin
30, geführt.
- Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Baubestimmungen,
bauaufsichtlich bekanntgemacht am 18. Januar
1991 (StAnz. S. 329), erhält im Abschn. 3.8 eine Ergänzung.
- Die Norm DIN 4425, Ausgabe November 1990, ist beim Beuth
Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 5. August 1991

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
VIII A 2 — 64 b 16/29 — 13/91
StAnz. 36/1991 S. 2061

816

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

beim Polizeipräsidium Darmstadt

ernannt:

- zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL)
Lothar Helm, Walter Klanitz, Herbert Kreher (sämtlich
1. 4. 91);
- zur **Polizeikommissarin** Polizeiobermeisterin (BaL) Gabriele
Charlotte Maria Rettig (1. 8. 91);
- zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Karl
Heinz Eberhardt, Werner Arnold Hahn, Karl-Heinz Haller,
Werner Herbert Klose, Klaus Möckel, Uwe Spill, Klaus-Dieter
Strack (sämtlich 1. 4. 91);
- zu **Polizeiobermeistern/innen** die Polizeimeister/innen (BaL)
Dirk Heinzmann, Axel Valentin Franz Georg Held, Ludolf

- Kirschner, Hubert Alois Morawetz, Ralph Reidenbach, Silvia
Heinzmann, Monika Mathilde Holler, Martin Solms, die Poli-
zeimeister (BaP) Bernd Georg Dahm, Matthias Werner Fecher,
Jürgen Horst Förster, Ulrich Andre Graf, Marc Georg Paul
Freitag, Harald Heldmann, Jürgen Otto Kahlich, Rainer Koch,
Oliver Loeb, Ralf Löring, Gerhard Mattheß, Ralf Franz Müller,
Frank Stefan Petri, Achim Manfred Pfeiffer, Uwe Thomas
Pfeiffer (sämtlich 1. 4. 91);
- zum/zur **Polizeimeister/in** Polizeimeister/in z. A. Petra Helga
Seitner, Markus Hermann Horlebein (beide 1. 4. 91);
- zu/r **Polizeimeistern/in z. A.** die Polizeihauptwachmeister/in
z. A. Tim Bernet, Garry Krug, Björn Torsten Schader, Frank
Bächstädt, Christa Vetter (sämtlich 1. 4. 91);
- zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL)
Horst Weber (1. 4. 91);
- zu/r **Kriminalkommissaren/in** die Kriminalobermeister/in (BaL)
Dorothea Sprenger (1. 8. 91), Manfred Heinrich Adam Freund,
Manfred Wohlfahrt (beide 1. 2. 91), Udo Bühler (1. 8. 91);

zu/m **Kriminalhauptmeister/innen** Kriminalobermeister/innen (BaL) Carmen Simon-Schäfer, Diana Schmeiduch, Rainer Nicklas (sämtlich 1. 4. 91);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage:

Polizeihauptmeister (BaL) Rudolf Franz Kasperek (1. 4. 91);

übergeleitet in das Amt von Polizeioberkommissaren:

die Polizeihauptmeister (BaL) Johann Biedermann, Hans Dieter Freisinger, Walter Genrich, Helmut Paul Georg, Erich Heinrich Hanst, Friedrich Hanstein, Johann Josef Hiemenz, Horst Franz Jäger, Wolfgang Otto Joswig, Erich August Kaufmann, Herbert Klaus-Dieter Krumpa, Erhard Kulb, Erich Kurz, Günther Löbig, Hans Loesch, Walter Mattheß, Reiner Reinhardt, Egon Sauer, Bernd Sörgel, Rudolf Scholz, Friedrich Gustav Walter Schrein, Karl August Schwarz, Klaus Spalt, Ernst Ludwig Speier, Ewald Speier (sämtlich 1. 8. 91),

übergeleitet in das Amt von Kriminaloberkommissaren:

die Kriminalhauptmeister (BaL) Hans Heinrich Gallus, Philipp Günther Guthy, Rudi Höhl, Rolf Günther Keller, Roland Köcher (sämtlich 1. 8. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Holger Claus (26. 2. 91), Jürgen Horst Förster (5. 5. 91), Jürgen Otto Kahlich (28. 5. 91), Gerhard Mattheß (4. 6. 91), Ralf Franz Müller (14. 6. 91), Matthias Werner Fecher (16. 6. 91), Thomas Andreas Aldorf (1. 7. 91), Ralf B. Löring (8. 7. 91), Stefan Walter Schott (4. 8. 91), Harald Schmelzer (30. 7. 91), die Polizeimeister (BaP) Ludolf Kirschner (30. 1. 91), Ralph Reidenbach (31. 1. 91), Volkmar Rainer Seiffert (22. 2. 91);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister (BaL) Alfred Kunkelmann (30. 6. 91), Kurt Mehring (31. 7. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Peter Stützer (31. 5. 91), Kriminalhauptkommissar (BaL) Manfred Paschun (31. 5. 91), Kriminalhauptmeister Horst Eisenhauer (31. 3. 91).

Darmstadt, 14. August 1991

Polizeipräsidium Darmstadt
P III — 8 b 7

StAnz. 36/1991 S. 2061

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

in der Straßenbauverwaltung

ernannt:

zu **Baudirektoren** die Bauoberräte (BaL) Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Aust, Bernd Hörber (beide 25. 4. 91);

zu **Bauoberräten** die Bauräte (BaL) Dipl.-Ing. Andreas Moritz (1. 4. 91), Reinhold Rehbein, Peter Wöbbeking (beide 29. 4. 91), Dr.-Ing. Horst Thomas Hanke (25. 5. 91);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Andreas Hehn (29. 4. 91);

zu **Bauräten** (BaL) die Bauräte z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Andreas Lensch (25. 4. 91), Matthias Wildemann (24. 5. 91);

zum **Vermessungsrat** (BaL) Vermessungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Wilfried Pühler (25. 4. 91);

zum **Baurat** Techn. Oberamtsrat (BaL) Wolfgang Stremmel (10. 4. 91);

zum **Gartenbaurat z. A.** (BaP) Techn. Angestellter Dipl.-Ing. Dr. Rainer Rühl (30. 7. 91);

zu **Techn. Oberamtsräten** die Techn. Amtsräte (BaL) Herbert Schmitt (8. 4. 91), Wilhelm Fend (23. 4. 91);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtsmänner (BaL) Werner Hohenhaus (11. 4. 91), Karl-Heinz Lehmkühl (30. 4. 91);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Volkhard Kurz (23. 4. 91);

zu **Techn. Amtsmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Herbert Reinbott, Robert Weil (beide 1. 4. 91);

zum **Techn. Amtmann** (BaL) Bewerber Werner Peter Schmitt (1. 2. 91);

zur/zum **Amtfrau/Amtmann** Oberinspektor/in (BaL) Cordula Pfeiffer-Strohm, Werner Josef Zechmeister (beide 1. 4. 91);

zum/zur **Techn. Oberinspektor/in** (BaL) Techn. Oberinspektor/in z. A. (BaP) Jürgen Semmler (18. 1. 91), Monika Schneider (3. 2. 91);

zum **Techn. Oberinspektor** (BaL) Bewerber Wolfgang Bulle (1. 2. 91);

zu **Techn. Oberinspektoren** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Uwe Theiß (18. 2. 91), Stefan Wald (1. 4. 91);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A.** (BaP) die Techn. Inspektoranwärter (BaW) Matthias Hannappel (1. 1. 91), Horst Buchenau (1. 4. 91);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Wolfgang Bär, Uwe Gaß (beide 1. 4. 91);

zu **Oberinspektorinnen** die Inspektorinnen (BaP) Barbara Ursula Franz, Petra Rücker (beide 1. 4. 91);

zum **Inspektor** Amtsinspektor (BaL) Hans-Joachim Moerler (31. 7. 91);

zur **Techn. Inspektoranwärterin** (BaW) Bewerberin Barbara Elzbieta Michalek (1. 1. 91);

zur **Sekretärin** Assistentin (BaP) Tanja Blum (1. 4. 91);

zum **Assistenten z. A.** (BaP) Verwaltungsangestellter Andreas Penning (1. 5. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Achim Krämer (1. 7. 91), die Techn. Oberinspektoren (BaP) Gerhard Krüger (1. 4. 91), Karl Heinz Gamber (3. 7. 91), Bernhard Hofmann (11. 7. 91), Oberinspektorin (BaP) Angelika Schuhmann (2. 4. 91), Inspektor (BaP) Rainer Koob (1. 4. 91), die Inspektorinnen (BaP) Petra Rücker (21. 4. 91), Barbara Ursula Franz (10. 7. 91), Obersekretärin (BaP) Antje Otto (18. 6. 91);

versetzt:

von der Stadt Konstanz
Bauoberrat (BaL) Dipl.-Ing. Volker Kock (1. 4. 91);

von der Wehrbereichsverwaltung IV Wiesbaden
Oberinspektor (BaL) Werner Oertel (1. 5. 91);

von der Stadt Herne
Bauoberrat (BaL) Dipl.-Ing. Jörg Buxmann (1. 7. 91);

zur Gemeinde Ehringshausen
Techn. Oberinspektor (BaL) Jürgen Beecht (1. 7. 91);

zur Stadt Konstanz
Baurat (BaL) Dipl.-Ing. Stefan Zirngibl (1. 8. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Baudirektor (BaL) Dipl.-Ing. Paul Günter Stute (31. 7. 91), die Baudirektoren Dipl.-Ing. Josef Sauer (31. 3. 91), Bernd Vosteen (31. 7. 91), Vermessungsberrat Dipl.-Ing. Karl-Heinz Andreas (31. 1. 91), Regierungsberrat Hans-Eden Kluin (31. 1. 91), Techn. Oberamtsrat Heinz Jung (30. 4. 91), die Techn. Amtsräte Hans-Georg Birkelbach (31. 5. 91), Walter Battenberg (30. 6. 91), Techn. Amtmann Otto Fischer (31. 7. 91), Amtmann Dieter Schäfer (28. 2. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Baureferendare (BaW) Dipl.-Ing. Heinrich Andreas Stroyk, Martin Weber, Dr.-Ing. Norbert Wolff (sämtlich 29. 5. 91), die Techn. Inspektoranwärter (BaW) Volker Stendebach (31. 3. 91), Ralf Richard Becker (15. 5. 91), Sekretär (BaP) Jürgen Schütz (31. 3. 91).

Wiesbaden, 14. August 1991

Hessisches Landesamt für Straßenbau
1141 — 7 h — 04

StAnz. 36/1991 S. 2062

M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

ernannt:

zur **Landwirtschaftsrätin** (BaL) Landwirtschaftsrätin z. A. (BaP) Evelyn Boland, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (17. 7. 91);

zum **Studienrat** (BaL) Studienrat z. A. (BaP) Hans-Jürgen Borneis, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel-Oberwehren (5. 8. 91);

zum **Vermessungsrat (BaL)** Vermessungsrat z. A. (BaP) Armin Diebel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (17. 6. 91);

zum/zu **Landwirtschaftsrat/rätinnen z. A. (BaP)** der/die Assessor/innen der Agrarverwaltung Dr. Monica Frosch (28. 5. 91), Thomas Jäger, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (14. 6. 91), Beate Reichhold-Appel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (16. 7. 91);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Bewerber Christoph Presser, Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville (1. 8. 91);

zum **Techn. Sekretär z. A. (BaP)** Techn. Assistentenwärter (BaW) Norbert Kaucher, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (1. 8. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Ute Bauer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (12. 7. 91);

versetzt:

von der Bezirksregierung Koblenz
Techn. Oberinspektor (BaL) Hans Egenolf, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (1. 6. 91);

an die Landwirtschaftskammer Weser-Ems
Landwirtschaftsrat (BaL) Willi Thiel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim (1. 6. 91);
an das Amt für Agrarstruktur Verden (Niedersachsen)
Techn. Oberinspektor (BaL) Torsten Schüller, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (1. 7. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsobererrat Gerhard Warlies (31. 7. 91), Oberamtsrat Walter Weber, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (31. 7. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Referendarin der Agrarverwaltung Dr. Iris Kübler (3. 6. 91).

Kassel, 22. August 1991

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft und
Landentwicklung**
012 — 7 g 10.01

StAnz. 36/1991 S. 2062

817

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Münzenberg in der Gemarkung Münzenberg, Wetteraukreis, vom 14. August 1991

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Münzenberg zugunsten der Stadt Münzenberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I** (Fassungsbereich),
- Zone II** (Engere Schutzzone),
- Zone III** (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** = rote Umrandung,
- Zone II** = blaue Umrandung,
- Zone III** = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Wetteraukreises,
unterer Wasserbehörde,
Pfungstweide 7,
6360 Friedberg (Hessen),
dem Landrat des Wetteraukreises,
Katasteramt,
Kaiserstraße 128,
6360 Friedberg (Hessen),

dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Kaiserstraße 136,
6360 Friedberg (Hessen),

dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises,
Gesundheitsamt,
Kaiserstraße 136,
6360 Friedberg (Hessen),

dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg,
Burg 13,
6360 Friedberg (Hessen),

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Münzenberg,
Hauptstraße 22,
6309 Münzenberg-Gambach,

dem Hessischen Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Kölnische Straße 48—50,
3500 Kassel,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,

von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 17 Nr. 30 der Gemarkung Münzenberg.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 7 und 17 (jeweils teilweise) der Gemarkung Münzenberg.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Münzenberg und Trais-Münzenberg.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser sowie des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);

4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird;
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
9. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
13. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
14. Rangierbahnhöfe;
15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
16. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
19. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und der von der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen;
20. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
21. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
22. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
23. das Aufbringen von Fäkalschlamm.
10. der Transport radioaktiver Stoffe;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen;
13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe;
15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
16. das Aufbringen von Klärschlamm;
17. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht;
18. Gärfuttermieten;
19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten;
20. das Durchleiten von Abwasser.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zonen II und III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Zone II aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlich-

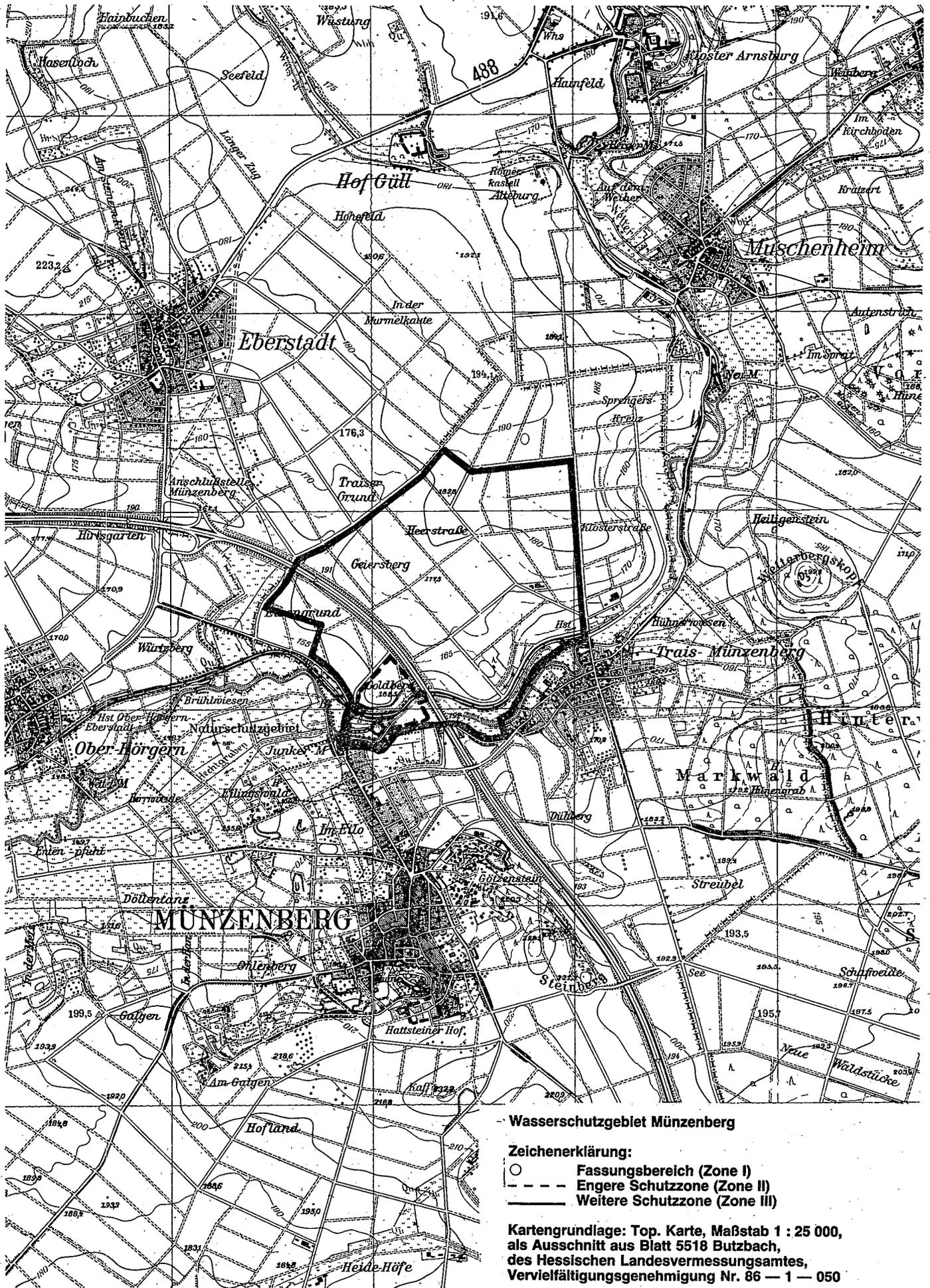
§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO);
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
8. Sprengungen;
9. das Vergraben von Tierkörpern;



Wasserschutzgebiet Münzenberg

Zeichenerklärung:

- Fassungs-bereich (Zone I)
- - - Engere Schutzzone (Zone II)
- · · Weitere Schutzzone (Zone III)

Kartengrundlage: Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, als Ausschnitt aus Blatt 5518 Butzbach, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 — 1 — 050

chen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5, 6 oder 7 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote gemäß § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 13 dieser Verordnung finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. August 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 36/1991 S. 2063

818

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Stollen am Döngesberg“ bei der Taunusklinik Falkenstein des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Königstein im Taunus, Hochtaunuskreis, vom 14. August 1991

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Stollen am Döngesberg“ bei der Taunusklinik Falkenstein zugunsten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 3 000 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = blaue Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Hochtaunuskreises, unterer Wasserbehörde, Kisseleffstraße 7, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, dem Landrat des Hochtaunuskreises, Katasteramt, Louisenstraße 148, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises, Bauaufsichtsbehörde, Gymnasiumstraße 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises, Gesundheitsamt, Taunusstraße 3, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen), dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48—50, 3500 Kassel, dem Magistrat der Stadt Königstein im Taunus — Stadtwerke —, Hauptstraße 15, 6240 Königstein im Taunus, dem Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus, Katharinenstraße 7, 6242 Kronberg im Taunus, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden, von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- I. Zone I**
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 3 Nr. 33 der Gemarkung Falkenstein.
- II. Zone II**
Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 3 und 4 (jeweils teilweise) der Gemarkung Falkenstein sowie auf die Flur 2 III (III) (teilweise) der Gemarkung Kronberg.
- III. Zone III**
Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Falkenstein und Kronberg.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser einschließlich des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);
4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird;
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;

8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
9. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
13. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
14. Rangierbahnhöfe;
15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
16. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
19. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und der von der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen;
20. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
21. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
22. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
23. das Aufbringen von Fäkalschlamm.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
8. Sprengungen;
9. das Vergraben von Tierkörpern;
10. der Transport radioaktiver Stoffe;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen; ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen;

13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe;
15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
16. das Aufbringen von Klärschlamm;
17. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht;
18. Gärfuttermieten;
19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten;
20. das Durchleiten von Abwasser.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zonen II und III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

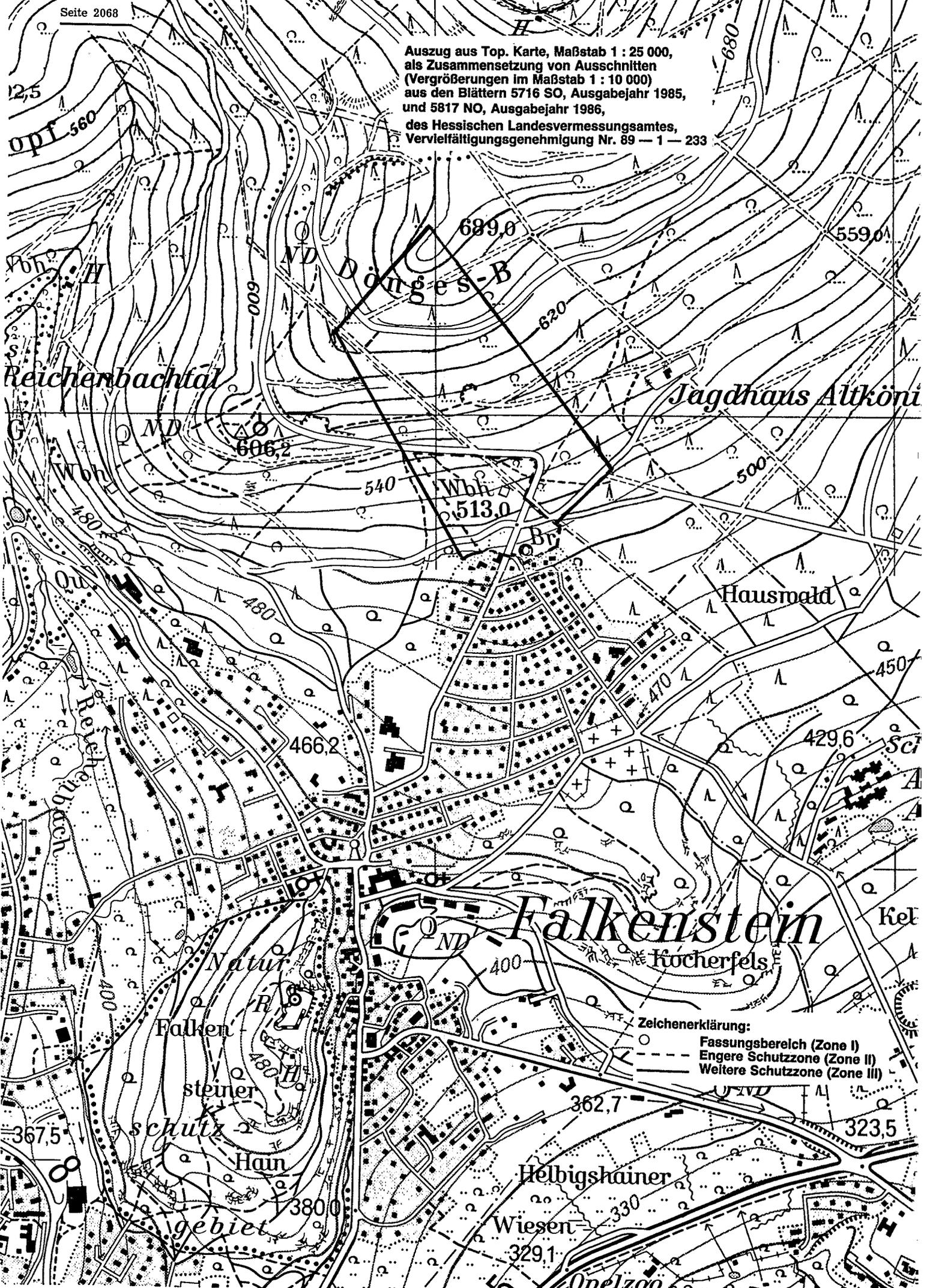
(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 oder 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
als Zusammensetzung von Ausschnitten
(Vergrößerungen im Maßstab 1 : 10 000)
aus den Blättern 5716 SO, Ausgabejahr 1985,
und 5817 NO, Ausgabejahr 1986,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 - 1 - 233



Zeichenerklärung:
○ Fassungsbereich (Zone I)
- - - Engere Schutzzone (Zone II)
- - - Weitere Schutzzone (Zone III)

Reichenbachtal

Dönges-B

Jagdhaus Altkönig

Hausmald

Falkenstein

Kächerfels

Helbigshainer

Wiesen

Opelzoo

Reichenbach

Natur
Falken
steiner
schutz
Han
gebiet

opt 560

367,5

3800

329,1

330

362,7

323,5

606,2

513,0

466,2

400

429,6

540

689,0

620

500

559,0

680

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote gemäß § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 13 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. August 1991

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. D a u m

Regierungspräsident

St.Anz. 36/1991 S. 2066

819

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6000 Frankfurt am Main

Die Hoechst AG, Werk Höchst, Postfach 80 03 20, 6000 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von HOE 70 542 (Zusatzstoff zur Pflanzenschutzmittelzubereitung) in Frankfurt am Main-Höchst, Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstück 1/18, gestellt. Die Anlage soll im 3. Quartal 1993 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 g des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 16. September 1991 bis 15. Oktober 1991 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Planoffenlegungsraum 19 des Technischen Rathauses, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 16. September 1991 bis 30. Oktober 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 16. September 1991 bis 30. Oktober 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 10. Dezember 1991 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, Sitzungssaal 4, gelber Bauteil, I. Stock, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 15. August 1991

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e 621 — FWH (382)

St.Anz. 36/1991 S. 2069

820

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. August 1991

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zustän-

digkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Haiger in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Lukasfestes am 20. Oktober 1991 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Hauptstraße, Johann-Textor-Straße, Mühlenstraße zwischen B 277 und Burgstraße, Marktplatz mit Oberer Pfarrstraße und Teilabschnitt Burgstraße bis Ecke Mühlenstraße, Kreuzgasse mit Paradeplatz, Bahnhofstraße, Löhrrstraße, Hinterm Graben sowie Obertor.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1991 in Kraft.

Gießen, 20. August 1991

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

St.Anz. 36/1991 S. 2069

821

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. August 1991

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Volkmarshaus anlässlich des 8. Stadtfestes und eines Jahrmarktes für den festgesetzten Marktbereich

- Marktplatz
- Wittmarstraße
- Steinweg (vom Abzweig Bonifatiusstraße bis Erpeweg)
- Vikariestraße
- Pfortenstraße (vom Abzweig Steinweg bis Mönchepfuhl)
- Geilungstraße (vom Abzweig Steinweg bis Fischerstraße)

am Sonntag, 8. September 1991, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1991 in Kraft.

Kassel, 20. August 1991

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

St.Anz. 36/1991 S. 2069

822

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 22. August 1991

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Bahnhof-

straße 5—13 (linksseitig), 10—18 (rechtsseitig), Heidelbergstraße 2—4 (linksseitig), Marktstraße, Kirchstraße, Marienstraße bis zur Einmündung Kolpingstraße und Thüringer Straße ab Hausnummer 18 bis Einmündung Marktstraße aus Anlaß des 7. Michaelismarktes in Hilders am Samstag, 28. September 1991, bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. September 1991 in Kraft.

Kassel, 22. August 1991

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 36/1991 S. 2069

823

Vorhaben der Eheleute Maria und Siegbert Wagner, 3505 Gudensberg-Dorla

Die Eheleute Maria und Siegbert Wagner, Zum Weißenborn 13, 3505 Gudensberg-Dorla, haben Antrag auf Erteilung einer immisionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer bestehenden Schweinezuchtanlage sowie zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Mastschweinebestandes mit 600 Mastschweineplätzen (Anlage nach Nr. 7.1 d und e Spalte 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in 3505 Gudensberg, Gemarkung Dorla, Flur 2, Flurstücke 28 und 29, gestellt.

Die Anlage soll im Frühjahr 1992 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen vom 16. September 1991 bis 16. Oktober 1991 in der Stadtverwaltung Gudensberg, Kasseler Straße 2, Bauverwaltung, Zimmer 2, EG, während der Dienststunden und bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr), zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb der Frist vom 16. September 1991 bis 30. Oktober 1991 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gudensberg oder im Regierungspräsidium erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 4. Dezember 1991, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist das Zimmer 6 im EG des Rathauses der Stadt Gudensberg, Kasseler Straße 2.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich; zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

827

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kießstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 22. August 1991

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 36/1991 S. 2070

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 14. August 1991

Regierungspräsidium Kassel
32 b — 53 e 621 — Kg
StAnz. 36/1991 S. 2070

824

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Das Laboratorium Zeus-Entwicklungszentrum von Thyssen Engineering, Hamborner Straße 20, 4100 Duisburg 12, wurde am 22. November 1990 widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser im Lande Hessen anerkannt. Die Anerkennung wurde in StAnz. 1991 S. 514 veröffentlicht.

Die Anerkennung wird um den Parameter

Kohlenwasserstoffe (Index-Nr. 553, Merkblatt B-1/2) erweitert.

Kassel, 20. August 1991

Regierungspräsidium Kassel
38 — 79 b 06.27 B
StAnz. 36/1991 S. 2070

825

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Das chemische Laboratorium Dr. E. Weßling, Oststraße 2, 4417 Altenberge, wurde am 10. Mai 1989 widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser im Lande Hessen anerkannt. Die Anerkennung wurde in StAnz. 1989 S. 1317 veröffentlicht.

Die Anerkennung wird um den Parameter

Fluorid (Index-Nr. 321-1, Merkblatt B-1/2) erweitert.

Kassel, 20. August 1991

Regierungspräsidium Kassel
38 — 79 b 06.27 B
StAnz. 36/1991 S. 2070

826

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Die Firma Carl Freudenberg, Ceefweinheimbergstraße, 6940 Weinheim, wurde am 12. September 1988 widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser im Lande Hessen anerkannt. Die Anerkennung wurde in StAnz. 1988 S. 2238 veröffentlicht.

Die Anerkennung wird um die Parameter

Vanadium (Index-Nr. 123) und
Thallium (Index-Nr. 181) erweitert.

Kassel, 20. August 1991

Regierungspräsidium Kassel
38 — 79 b 06.27 B
StAnz. 36/1991 S. 2070

Thema:

Kommunikation 1 — Grundlagen der Kommunikation und Freie Rede — FS 113/1

Themen-
schwerpunkte:

- Grundlagen der Kommunikation
- Personen wahrnehmen
- Einstellungen ermitteln
- sprachlich und nicht-sprachlich kommunizieren
- Freie Rede
 - vorbereiten
 - Unsicherheit abbauen
 - rhetorische Mittel einsetzen
- Übungen zum Zuhören, zur Freien Rede etc.

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die an einer Einführung in dieses Feld von Kenntnissen und Fertigkeiten interessiert sind

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 22 Unterrichtsstunden und wird bei genügend großer Teilnehmerzahl angeboten.

Veranstaltungstermine: Freitag, 15. November 1991, 10.00 bis 13.15 Uhr,
Freitag, 22. November 1991, 8.15 bis 13.15 Uhr;
Mittwoch, 27. November 1991, 8.15 bis 13.15 Uhr,
Freitag, 29. November 1991, 8.15 bis 13.15 Uhr

Dozent: Hans-Jürgen Schneider

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 147,40 DM, für Nichtmitglieder 184,80 DM.

Thema: **Reisekostenrecht — FS 124**
Bei der Auswahl des zu behandelnden Stoffes sollen den Bediensteten, die das Hessische Reisekostengesetz anwenden müssen, Grundkenntnisse vermittelt werden sowie den bereits in diesem Bereich Tätigen Gelegenheit gegeben werden, ihr Wissen aufzufrischen bzw. zu vertiefen. Anhand von praktischen Fällen wird die Rechtsmaterie der Teilnehmer/innen anschaulich vermittelt.

Themenschwerpunkte:

- Zweck und Grenzen des Reisekostenrechts
- Rechtsquellen
- Voraussetzungen für die Gewährung einer Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht, insbesondere Dienstreise
- Bestandteile und Bemessung der Reisekostenvergütung

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Betriebe, die das Reisekostenrecht anwenden müssen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt zwölf Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr durchgeführt.

Veranstaltungstermine: 23., 30. Oktober und 6. November 1991

Dozentin: Petra Schmitt

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 80,40 DM, für Nichtmitglieder 100,80 DM.

Thema: **Ausgewählte Probleme des Dienstrechts (Beamtenrecht) — FS 127**
Anhand der Besprechung von Originalfällen sollen den Teilnehmern unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG vertiefte Kenntnisse im Beamtenrecht vermittelt werden. Schwerpunkt ist die Behandlung prozessualer Fragen. Vorrangig sollen Fragen des Rechtsschutzes gegen dienstrechtliche Maßnahmen erörtert werden.

Themenschwerpunkte:

Einstellung, Anstellung, Beförderung

- Begründung des Beamtenverhältnisses
- Einzelfragen der Verfassungstreue
- Bestenauslese
- Schadensersatz wegen unterbliebener Beförderung
- Prozessuale Fragen

Versetzung, Abordnung, Umsetzung

- Organisatorische und haushaltsrechtliche Aspekte
- Ermessensausübung
- Rechtsschutz

Beurteilung von Beamten

- Beurteilungsarten
- Beurteilungsverfahren
- Beurteilungsinhalt
- Rechtsschutz gegen Beurteilungen

Personalakten

- Berichtigungsanspruch
- Entfernungsanspruch
- Prozessuale Frage

Rückforderung von Dienstbezügen

- Besoldungsbezüge
- Versorgungsbezüge
- Bereicherungsrechtliche Einzelfragen
- Haftung des Beamten
- Geltendmachung der Rückforderungsansprüche

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen im Personalwesen, Personalsachbearbeiter/innen sowie interessierte Kolleginnen und Kollegen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 30 Unterrichtsstunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 21. Oktober und endet am 18. November 1991.

Dozent: Harald Walther

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 201,— DM, für Nichtmitglieder 252,— DM.

Thema: **Verwaltungssprache — FS 151**

Themenschwerpunkte:

Sprachmerkmale der Behördensprache

- Beispiele für gutes und schlechtes „Amtsdeutsch“
- Besonderheiten der Verwaltungssprache
- Stil- und Ausdrucksübungen

Schriftliche Formen der Darstellung

- Protokoll
- Argumentation
- Bericht, Beschreibung, Schilderung

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an sechs Nachmittagen, jeweils donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 24. Oktober 1991 und endet am 28. November 1991.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 120,60 DM, für Nichtmitglieder 151,20 DM.

Thema: **Durchsetzung des Umweltschutzes im Abwasserbereich — FS 311**

Themenschwerpunkte:

Erlaß von Einleitungsverboten hinsichtlich der Kanalisation mit Durchsetzung im Zwangswege

Verfahren bei der Überschreitung satzungsmäßiger Grenzwerte, Zwangsmittel und Geldbußen

Überprüfung und Einhaltung von Einleitungsbedingungen mit Betreten des Grundstücks und Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen, auch Entnahme von Proben

Anordnung der Anbringung und Unterhaltung von Meßeinrichtungen mit Kostentragung und Zwangsmitteln

Beseitigung von Grundstückskläreinrichtungen und Durchsetzung des Anschluß- und Benutzungszwanges

Anordnung der Vorbehandlung des Abwassers und Durchsetzung mit Zwangsmitteln

Erhebung und Vollstreckung von Untersuchungsgebühren für die Industrie-einleiterkontrolle

Begründung abwasserrechtlicher Verfügungen mit DIN-Normen

Verfügung gegen Träger öffentl. Verwaltung

Teilnehmerkreis: Kommunale Bedienstete des technischen, insbesondere des tiefbautechnischen Dienstes, die mit dem Erlaß und der Durchsetzung abwasserrechtlicher Verfügungen zu tun haben

- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 15 Unterrichtsstunden und wird an fünf Nachmittagen, jeweils mittwochs von 13.30 bis 15.45 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 23. Oktober 1991 und endet am 27. November 1991.
- Dozent:** Lothar Salber
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 100,50 DM, für Nichtmitglieder 126,— DM.
- Thema:** **Verfahrensrechtliche Abwicklung von Bußgeldverfahren — FS 313**
- Themen-schwerpunkte:** Grundsätzliches zum Ordnungswidrigkeitsverfahren
— allgemeiner Teil Ordnungswidrigkeitengesetz
Verfahrensrecht
— Ermittlungsverfahren, Bescheid einschließlich Zustellung, Höhe der Geldbuße
Verfahrenseinstellung
— Rechtsgrundlagen, Einstellungsbescheide, Einstellungsmaßnahmen
Halterhaftung nach § 25 a StVG
— Abgabe an die Staatsanwaltschaft, Zwischenverfahren
Gerichtliches Verfahren
— Einspruch, Verwerfung des Einspruchs, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
Entscheidung, Rechtsbeschwerde, Wiederaufnahme
Zuständigkeiten und Konkurrenzen
Verjährung
Vollstreckungsverfahren (Beitreibung und Erzwingungshaft)
OWiG — Kostenrecht
Es werden auch das Zwischenverfahren, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Verwerfung des Einspruchs durch die Verwaltungsbehörde sowie das Kostenrecht nach dem Gesetz zur Änderung des OWiG, des StVG und anderer Gesetze vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) behandelt.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar wird zu zwei verschiedenen Terminen angeboten:
1. 21. bis 25. Oktober 1991,
2. 4. bis 8. November 1991.
- Dozentin:** Ellen Franke
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 134,— DM, für Nichtmitglieder 168,— DM.
- Thema:** **Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen — FS 614**
- Themen-schwerpunkte:** — Die Ausschreibung nach VOB/A
— Das Vergabehandbuch
— Der Eröffnungstermin
— Die Auswertung der Angebote
— Die Aufhebung der Ausschreibung
— Die Verhandlung mit Bietern
— Die Zuschlagserteilung
— Der Werkvertrag nach VOB/B
- Die Kontrolle der Ausführung
— Die Abschlagszahlungen
— Die Abnahme
— Die Massenermittlungen
— Die Schlußrechnung
— Die Rechnungsprüfung
— Die Schlußzahlung
— Die Sicherheitsleistung
- Teilnehmerkreis:** Beamte und Angestellte der Bauverwaltung
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils donnerstags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 31. Oktober 1991 und endet am 21. November 1991.
- Dozent:** Ludwig Stutz
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 107,20 DM, für Nichtmitglieder 134,40 DM.
- Thema:** **Wie werden Nachtragspreise, auf ihre Angemessenheit hin, geprüft? — FS 615**
- Themen-schwerpunkte:** — Grundbegriffe der Kalkulation
— Ermittlung der Einzelkosten der Teilleistungen
— Ermittlung der Stoffkosten
— Ermittlung der Gerätekosten
— Ermittlung der Fremdleistungen
— Ermittlung der Lohnkosten
— Wie setzt sich der Mittellohn zusammen?
— Was gehört zu den Geschäftskosten?
— Wie werden Geschäftskosten bei Nachtragspositionen berücksichtigt?
- Teilnehmerkreis:** Beamte und Angestellte der Bauverwaltung
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils donnerstags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 28. November 1991 und endet am 19. Dezember 1991.
- Dozent:** Ludwig Stutz
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 107,20 DM, für Nichtmitglieder 134,40 DM.
- Thema:** **Der öffentliche Dienst und die Beamtinnen in der Weimarer Republik und heute — FS 720**
- Es sollen die schichtspezifischen/geschlechtsspezifischen Besonderheiten der Frauenberufstätigkeit in einer patriarchalischen/kapitalistischen Gesellschaft und die Ausgangssituation von berufstätigen Frauen in einer demokratischen Gesellschaft dargestellt werden.
Am Beispiel der Frauen im öffentlichen Dienst der Weimarer Republik zeigt sich die Krisenbewältigungspolitik eines demokratischen Staates zugunsten der Männer und Familien auf dem Rücken der Frauen.
- Teilnehmerkreis:** Alle interessierten Frauen in der Verwaltung
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils freitags von 8.15 bis 11.30 Uhr durchgeführt. Das Seminar beginnt am 25. Oktober 1991 und endet am 15. November 1991.
- Dozentin:** Regina Hölzgen
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 107,20 DM, für Nichtmitglieder 134,40 DM.

BUCHBESPRECHUNGEN

Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Ehrengerichtssachen — OLGSt. — Von Dr. Michael Lemke (Hrsg.) 2. Aufl., 1991, Loseblattwerk, 1 020 S., 1 Ord., 128,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-00512-2

Die erste Auflage der vorliegenden Sammlung ist seit langem vergriffen. Sie enthält in fünf Ordnern rund 4 300 Seiten. Die Neuauflage komprimiert diesen Bestand an Entscheidungen in der Weise, daß alle in der Voraufgabe abgedruckten Entscheidungen mit ihren Leitsätzen und den Fundstellen wiedergegeben werden. Da das Werk nach Paragraphen aufgebaut ist, lassen sich so sehr schnell einschlägige Urteile oder Beschlüsse herausfinden. Wichtige Entscheidungen sind mit den tragenden Gründen versehen; alle Entscheidungen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung ursprünglich mit einer Anmerkung versehen worden sind, sind ungekürzt wiedergegeben. So ist ein durch Stichwortregister und ausführliches Fundstellenverzeichnis gut erschlossener Bestand der so wichtigen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte entstanden, die ja in vielen Rechtsgebieten letztinstanzlich entscheiden.

Die Sammlung wird mit Sicherheit weite Verbreitung finden.

Richter am LG Peter Hausmann

Über die Grenzen des legislativen Zugriffsrechts. Untersuchungen zu den demokratischen und grundrechtlichen Schranken der gesetzgeberischen Befugnisse. Von Albert Janssen. 1990, XII, 298 S., Ln., 165,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-645391-1

„Ist es schon nicht einfach zu bestimmen, was der Gesetzgeber zu regeln hat, so bereitet es noch größere Schwierigkeiten abzuklären, was er nicht regeln darf“ (H. H. Klein, Handbuch des Staatsrechts Bd. II, 1987, § 40 Rdn. 22 S. 354). Daß er nicht alles regeln sollte, steht auch für den Verf. der vorliegenden Freiburger Habilitationsschrift außer Frage. Sein Schreckbild ist die Flut von Normen, die Bürger, Verwaltung und Rechtsprechung überschwemmen und bei allem Perfektionismus weder größere Berechenbarkeit von Entscheidungsabläufen und -ergebnissen herstellen noch das Mißtrauen gegenüber der postulierten Objektivität und Sachgerechtigkeit staatlichen Handelns zurückdrängen. Janssens Sache ist nun kein rechtsphilosophischer „Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“ (W. v. Humboldt), und ebensowenig die rechtstatsächliche Darstellung der Zusammenhänge von Normenzuwachs und Implementationsdefiziten. Vielmehr konzentriert er sich auf den juristischen Zuständigkeitsbereich. Er fragt also nach den rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Gesetzesflut zumindest ermöglichen oder sie gar herbeiführen, und macht hierfür neben der aus unterschiedlichen dogmatischen Quellen gespeisten Wesentlichkeitstheorie vor allem die materielle „Inhaltslosigkeit des verfassungsrechtlichen Gesetzesbegriffs“ verantwortlich. Folgerichtig müssen auch die notwendigen Dämme gerade (verfassungs-)rechtliche sein, und so macht Verf. sich an das mühevoll Unternehmene, dem Grundgesetz strukturelle Aussagen über das Bestehen von Zugriffsverboten abzugewinnen.

Damit sind nicht nur Grundrechtsräume gemeint, die der Gesetzgeber zu respektieren hat und die er durch seine unermüdliche Tätigkeit doch zunehmend einengt. Vielmehr greift Verf. auch andere, scheinbar unverbundene Ansätze auf, als deren Gemeinsamkeit er die Beschränkung des normativen Zugriffs erkennt. Das gilt insbesondere für das Haushaltsrecht der Art. 109 ff. GG und für das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht des Art. 28 Abs. 2 GG, dessen inhaltliche Konkretisierung durch das Rastede-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 79, 127) — hier hat Verf. immerhin noch die Vorgeschichte berücksichtigen können — eine ganz neue Schubkraft erfahren hat. Beide Themen werden mit einer nahezu monographischen Intensität vertieft, die bei aller Stoff- und Literaturbeherrschung gelegentlich der Versuchung nachgibt, den Bezug zum gemeinsamen Thema mindestens zu lockern. Ein besonderer Schwerpunkt läßt sich in der Behandlung des parlamentarischen Kontrollrechts als selbständige demokratische Legitimationsform neben der parlamentarisch-demokratischen Legitimation des Gesetzgebers finden. Am Beispiel der parlamentarischen Begleitvorgänge zum Bau des Schnellen Brütters in Kalkar und des Entscheidungszentrums in Gorleben wird belegt, wie dem Regierungshandeln allein durch die parlamentarische Befassung auch ohne gesetzgeberische Tätigkeit eine besondere Legitimation zuwachsen kann. Diese Legitimationsproblematik im Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive, zu deren Gunsten Janssen auch das wohl in der Tat erledigte Modell eines allgemeinen, gesetzefreien Verwaltungsvorbehalts nicht wiederbeleben möchte, ist ein Zentrum der gesamten Arbeit, von dem aus unter akribischer Auswertung des jeweiligen Meinungsstandes eine Fülle einzelner Probleme — vom gestuften Verwaltungsverfahren über die Rechtsschutzgewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG bis zum Begriff des Richtliniengesetzes und dem Repräsentationsgedanken des Grundgesetzes — angegangen und vertieft werden.

Diese Fülle von Einzelfragen, die unter dem einen Blickwinkel des gesetzgeberischen Zugriffsrechts untersucht werden, schließt eine einheitliche, bündige Begrenzung der Befassungskompetenz ebenso aus wie den durchgängigen, stringenten Begründungszusammenhang, der es gestatten würde, die Einzelergebnisse als Bestätigung eines einheitlichen und unmittelbar umzusetzenden Verfassungsprinzips aufzufassen. Von einer etwa gerichtswertbaren Handlungsanleitung zur Bekämpfung gesetzgeberischen Regelungsdranges kann — und soll wohl auch — unter diesen Umständen keine Rede sein. So will es denkbar erscheinen, daß die Arbeit in die Zukunft eher in der Vielfalt der im einzelnen angesprochenen Fragestellungen und der hierfür gebotenen Detail-Lösungen als wegen ihres übergreifenden Themas hineinwirkt. Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

Steuerverfehlungen. Kommentar. Begründet von Reg.Dir. a. D. Horst Leise, fortgeführt von Dr. Gottfried Dietz und Egon Cratz, Min.Räte im Hess. Ministerium der Finanzen. Loseblattwerk, 1 Ord., ca. 1 500 S., 128,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-70020-3

Für den Bürger mag die Steuerhinterziehung ein Kavaliärsdelikt sein, der Fiskus, die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte behandeln diese Tat jedoch — entsprechend dem Gesetze — wie Vermögensdelikte, z. B. Betrug, Diebstahl oder Unterschlagung. Es werden daher jährlich Geldstrafen und Bußgelder in Millionenhöhe (1990: ca. 110 Mio.) festgesetzt, mehrjährige Freiheitsstrafen verhängt (1990 insgesamt 998 Jahre). Das Bagatellisieren der Steuerverkürzungen kann folglich zu einem bösen Erwachen für den Bürger führen. Der Staat muß handeln, die Steuerausfälle von über einer Mrd. DM sind nicht hinnehmbar, sie belasten den ehrlichen Steuerzahler. Das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts,

welches sich mit der Besteuerung der Kapitaleinkünfte — besser gesagt mit der Hinterziehung von Zinseinkünften — befaßt, spricht eine deutliche Sprache. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist nur gewährleistet, wenn dem Fiskus ausreichend Kontrollmöglichkeiten zustehen.

Der Kommentar Steuerverfehlungen trägt der immer größer werdenden Bedeutung des Steuerstrafrechts Rechnung. Das Werk ist auf aktuellem Stand (derzeit September 1991) und handelt alle nur denkbaren Probleme in angemessenem Umfang wissenschaftlich ab, ergänzt durch für die Praxis wichtige Verwaltungsanweisungen und gesetzliche Vorschriften, die mit der Steuerverkürzung in engem Zusammenhang stehen (z. B. das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Schwarzarbeitsgesetz). Die Kommentierung nützt nicht nur den Verfolgungsbehörden, Gerichten und Verteidigern bei der steuerstrafrechtlichen Beurteilung, sondern ist auch den Beratern ein wichtiges Hilfsmittel, um die Grenze zwischen legalem Steuervorteil und strafbarer Verfehlung zu erkennen.

Die Verfasser schöpfen aus ihrer langjährigen beruflichen Erfahrung und greifen auf Erkenntnisse zurück, die sie auf unterschiedlichen Ebenen (z. Z. Ministerium) der Finanzverwaltung und verschiedenen Funktionen gewonnen haben. Intensiv beziehen die Autoren das materielle Steuerrecht in die Darstellung mit ein und machen dadurch die Blankettnormen der Abgabenordnung erst verständlich. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis, die die Merkmale steuerstraf- und ordnungsrechtlicher Normen veranschaulichen, runden die vertiefende Kommentierung ab. Den Verfassern ist es als erfahrenen Steuerjuristen gelungen, Fragen des Strafrechts und des Steuerrechts und ihre Verbindung miteinander verständlich darzustellen. Damit ist gewährleistet, daß sowohl der Anwender im Finanzamt, bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht als auch der mit dem Recht der Steuerverfehlung konfrontierte Steuerpflichtige und sein Berater/Verteidiger umfassende, fundierte, praxisnahe und leicht nachzuvollziehende Antworten auf Fragen aus der komplexen Materie von Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Steuerrecht erhalten.

Ministerialrat Rolf Ax

Geschlechtsrollen im Wandel. Partnerschaft und Aufgabenverteilung in der Familie. Von Hartenstein, Bergmann-Gries, Burkhardt, Rudat. 1989, 102 S., 45 Übers., kart., 22,— DM (Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Bd. 235). Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart. ISBN 3-17-010632-5

Dieses Buch ist in der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erschienen, in der Forschungsergebnisse, Untersuchungen, Umfragen usw. als Diskussionsbeiträge veröffentlicht werden. Es handelt sich um einen Abschlusbericht des Instituts für angewandte Sozialwissenschaft, das in den Jahren 1983 bis 1986 im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit eine Untersuchung zum Thema „Aufgabenverteilung in der Familie“ durchführte. Mit dieser Untersuchung sollten Tendenzen fortgeschrieben und interpretiert werden, die sich seit der ersten Studie des Instituts aus dem Jahre 1975, die 1976 in derselben Schriftenreihe unter dem Titel „Die Rolle des Mannes und ihr Einfluß auf die Wahlmöglichkeiten der Frau“ erschienen ist, feststellen ließen.

Die Autoren/in erläutern zunächst die Frage, was in der Studie behandelt wird, und gehen sodann auf die Rahmenbedingungen und deren Änderung im letzten Jahrzehnt ein. Es schließen sich die Kapitel „Perspektiven: Wie Wissenschaftler/innen die Frauen- und Männerrollen sehen“, „Datenbasis: Wie die neue Untersuchung angelegt war“ an. Schließlich werden die Folgerungen aus der Untersuchung gezogen, wo Politik ansetzen könnte.

Grundlage der Untersuchung ist umfangreiches Datenmaterial, das in 45 Übersichten dargestellt wird. Dabei wird in vielen Fällen ein Vergleich zwischen 1975 und 1983 gezogen, um Entwicklungen zu dokumentieren, aber auch um Bereiche aufzuzeigen, in denen kaum Veränderungen stattgefunden haben.

Im Abschnitt „Rahmenbedingungen“ werden diejenigen ökonomischen und sozialen Veränderungen markiert, die sich zwischen Mitte der 70er und Mitte der 80er Jahre vollzogen und damit die Lebensumstände von Frauen und Männern zwischen 20 und 50 beeinflusst haben. Hierbei werden objektive Indikatoren herangezogen, wie Abiturquote, Berufsbildung, Erwerbsbeteiligung, gewerkschaftlicher Organisationsgrad. Es wird deutlich, daß bei den Frauen eine stärkere Bildungsbeteiligung und Verbesserung der beruflichen Qualifikation vorliegt. Der soziale Wandel hat zu Rollenerweiterungen bei Frauen und Männern geführt — allerdings in unterschiedlichem Umfang: „Die neue Partnerschaft sieht so aus, daß zum alten Bild — der Mann berufstätig, die Frau fürs Haus zuständig — etwas Neues hinzukommt: die Berufstätigkeit der Frau. Alles andere bleibt so, wie es ist.“

Der Abschnitt „Perspektiven“ enthält eine zusammenfassende Kommentierung empirischer Untersuchungen und wichtiger Beiträge zum Thema „Stellung von Mann und Frau in der Gesellschaft“ und „Aufgabenverteilung in der Familie“, die zwischen 1975 und 1985 veröffentlicht worden sind.

Im Kapitel „Datenbasis“ gehen die Autoren/in auf ihre Informationsquellen, ihre Erhebungstechnik und die Stichprobenstruktur sowie auf die Aussagekraft der Daten ein.

Im Abschnitt „Befunde“ wird dokumentiert und kommentiert, wo eine Rollenerweiterung zu beobachten ist. Als Beispiele dienen die Arbeitsteilung im Haushalt, Verteilung der Erziehungsaufgaben und Beteiligung an familiären Entscheidungsprozessen. Weiterhin werden Spannungen zwischen Familien- und Berufsrolle wie Harmonien und Dissonanzen beleuchtet. Die Umfrageergebnisse zeigen, daß Ehe und Familie — trotz schwieriger äußerer Bedingungen — auch bei der heranwachsenden Generation eine wichtige Rolle spielen. Gibt es insoweit nicht eine Diskrepanz zwischen Vorstellungen und Wirklichkeit? Wie sonst kann man die ständig steigende Zahl von Single-Haushalten erklären?

Einem Versuch der Deutung der dargestellten Prozesse folgt abschließend die Aufforderung, die Rahmenbedingungen für Frauen und Männer zu ändern, um mehr Partnerschaft zu erreichen. Dabei werden bekannte und bereits vielfach diskutierte Stichworte wie Frauenförderpläne, Flexibilisierung der Arbeitszeit für Frauen und Männer, bessere Kinderbetreuungseinrichtungen angesprochen. Ein Patentrezept gibt es nicht; dieses zu finden, war aber auch nicht Ziel der Untersuchung.

Insgesamt bietet dieses Buch interessantes Zahlenmaterial und eine Zusammenfassung vieler, im Zusammenhang mit Partnerschaft und Aufgabenteilung in der Familie diskutierter Aspekte.

Regierungsoberrätin Roswitha Briel

Wirtschaftsverwaltungsrecht. Von Rolf S t o b e r. 7., völlig neu bearb. Aufl., 1991, 309 S., kart., 39,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart. ISBN 3-17-011548-0

Das in der Reihe „Studienbücher Rechtswissenschaft“ des Kohlhammer Verlages erschienene Werk ist innerhalb weniger Jahre nun bereits in der 7. Auflage auf dem Markt. Die durchgehende Neubearbeitung bringt das Buch bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis auf den Stand von September 1990. Besonders berücksichtigt wurden das wirtschaftsbezogene Umweltrecht, die Aspekte des EG-Binnenmarktes sowie die Entwicklung des Wirtschaftsverwaltungsrechts im Hinblick auf die deutsche Wiedervereinigung. Dies zeigt erneut die Aktualität dieses Studienbuches, die für eine Examensvorbereitung mit zeitnahen Prüfungsthemen unerlässlich ist. Daß die einzelnen Themenbereiche jeweils nur kurz und straff behandelt werden, ist kein Nachteil, denn das Werk ist ausdrücklich als Studienbuch konzipiert, das lediglich die Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts vermitteln will. Das ursprünglich zweibändige Werk ist deshalb bewußt gestrafft und in einem Band zusammengefaßt worden, um diesem Konzept gerecht zu werden.

Als studienbegleitendes Arbeitsmittel ist das Lehrbuch hervorragend geeignet, den Einstieg in das vielseitige und umfangreiche Fachgebiet „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ zu erleichtern und den Weg zu weiterführenden Studien mit Hilfe von Rechtsprechung und Vertiefungsliteratur zu ebnet.

Das Studienbuch ist in vier Hauptteile gegliedert. Ein allgemeiner einführender Teil befaßt sich hauptsächlich mit der Abgrenzung des Rechtsgebietes, der geschichtlichen Entwicklung und der Einordnung vor dem Hintergrund der verschiedenen Wirtschaftssysteme. Ein sehr breiter Raum wird von dem Komplex (Wirtschafts-)Verfassungsrecht eingenommen (Stichworte: Verfassungsprinzipien, Grundrechte, verfassungsrechtliche wirtschaftsbeeinflussende Kompetenzregelungen). Die beiden folgenden Abschnitte behandeln das eigentliche Wirtschaftsverwaltungsrecht, und zwar zunächst das „Allgemeine Wirtschaftsverwaltungsrecht“ und abschließend einzelne Rechtsgebiete aus dem „Besonderen Wirtschaftsverwaltungsrecht“.

Interessant und m. E. berechtigt ist der Ansatz des Verfassers, das Umweltrecht, soweit es eine wirtschaftsbezogene Relevanz besitzt, in das Wirtschaftsverwaltungsrecht einzubeziehen. Das Umweltrecht wird zwar bisher weitgehend als eigene Rechtsmaterie gesehen, ist jedoch auf Grund der Lebenssachverhalte (und auch im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung aus dem Gewerberecht) ein ganz entscheidender Faktor im Rahmen der rechtlichen Steuerung und Reglementierung der wirtschaftlichen Betätigung. Das Studienbuch ist klar und übersichtlich gegliedert mit Heraushebung wichtiger Begriffe durch Fettdruck. Als bewährte didaktische Hilfsmittel werden Beispiele, Wiederholungsfragen und Grundfälle eingesetzt. Außerdem werden Hinweise auf Vertiefungsliteratur gegeben.

Der positive Gesamteindruck des Studienbuches wird sicher nicht durch die kritische Frage geschmälert, ob mit dem umfangreichen verfassungsrechtlich geprägten Teil, der zusammen mit dem einführenden Grundlagenteil immerhin die Hälfte des Buches ausmacht, nicht eine gewisse Kopflastigkeit eintritt, die letztlich zu Lasten des eigentlichen Wirtschaftsverwaltungsrechts geht. Diese Frage wird man — je nach Schwerpunktsetzung — unterschiedlich beantworten können. Vielleicht ist es richtig, während des Studiums zunächst mehr Gewicht auf die verfassungsrechtlichen und sonstigen allgemeinen Grundlagen zu legen; in der Praxis wäre allerdings m. E. eine Gewichtsverlagerung zugunsten des Rechtsgebiets „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ im engeren Sinne anzustreben. Auch wenn nach der Zielsetzung des Studienbuches nur die Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts vermittelt werden sollen, könnten dann doch einige wichtige Schwerpunktbereiche (wie z. B. Subventionsrecht) stärker ausgearbeitet werden.

Unabhängig von diesen Anmerkungen über mögliche Akzentverlagerungen kann das Studienbuch zur allgemeinen Einführung in das Wirtschaftsverwaltungsrecht uneingeschränkt empfohlen werden.

Ministerialrat Ingo H a u s c h

Kanalsanierung. Von Christian S c h r a d e r (Hrsg.). 1991, 160 S., 18 Abb. u. Tab., kart., 66,— DM (Schriften des Instituts für Umweltrecht, Bremen). Verlag Eberhard Blottner, 6204 Taunusstein. ISBN 3-89367-018-1

Die Problematik schadhafter Abwasserkanäle und die damit verbundenen negativen Einwirkungen auf das Grundwasser sind zwischenzeitlich in Politik und Fachwelt hinlänglich bekannt. Diverse Fachveranstaltungen werden in jüngster Zeit diesem Thema gewidmet. An guter Fachliteratur, ausgenommen das Buch von Prof. Stein „Instandhaltung von Kanalisationen“, mangelt es bisher. Es ist deshalb zu würdigen, daß Christian Schrader es gewagt hat, zu diesem aktuellen, jedoch wenig attraktiven Thema ein Buch herauszubringen. Der Untertitel „Rechtsfragen, Zustandserfassung, Technische Möglichkeiten, Finanzierungsinstrumente“ erweckt einen hohen Anspruch, dem das Buch leider nicht in allen Bereichen gerecht wird.

Das Buch beinhaltet nach einem ausführlichen Vorwort von Christian Schrader Beiträge von fünf Autoren.

Das erste Kapitel „Das Problem undichter Kanäle und technische Möglichkeiten zu seiner Lösung“ von Bernd Knipp hat gerade 17 Seiten. Nach einer bereits allgemein weitgehend bekannten Einleitung und einem Überblick über die optische Inspektion folgt eine gute Kurzdarstellung über die erforderliche Dokumentation von Schäden. Anschließend erhalten die „Technischen Möglichkeiten“ zur Schadensbehebung magere vier Seiten, davon zwei Seiten Tabellen.

Der zweite Beitrag „Zustandserfassung als Vorsorge gegen undichte Abwasserkanäle — eine kritische Analyse aus rechtlicher und technischer Sicht“ ist von K.-H. Rieger.

Es werden die rechtlichen Grundlagen zum Bau und Betrieb von Abwasserkanälen auf der Grundlage des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen dargestellt. Die Dichtheitsprüfung von Abwasserkanälen nach DIN 4033 wird u. a. mit Anforderungen aus anderen Staaten (USA, Österreich) verglichen. Die Abbildung der „Haltungsweisen Dichtheitsprüfung“ ist übrigens identisch mit einer Abbildung des Beitrages von B. Knipp. Des weiteren wird die Übertragbarkeit des Begriffes „Regeln der Technik“ diskutiert. Die folgende Erläuterung der Pilotstudie der Stadt Köln zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist sehr interessant, fällt aber mit knapp drei Seiten sehr kurz aus. Der Autor hat sich aus der Sicht des Praktikers aus dem kommunalen Tiefbauktor der Umsetzungsprobleme von Vorschriften und Paragraphen — Theorie und Praxis — angenommen. Leider wird der Bereich teilweise aber auch zu sehr problematisiert und öfter auf Regelungsbedarf hingewiesen, den es ohne Zweifel gibt, der jedoch die Eigenverantwortlichkeit von Kanalnetzbetreibern auch in Zukunft nicht ganz ersetzen kann. Außerdem sind bereits in Baden-Württemberg und Bayern entsprechende Verordnungen vorhanden.

Das dritte Kapitel „Rechtsfragen der Kontrolle privater Grundstücksentwässerungskonzepte“ von Gertrude Lübke-Wolff behandelt den Bauzustand privater Kanäle aus rechtlicher Sicht. Die Darstellung geht von nordrhein-westfälischem Recht aus, berücksichtigt dabei aber auch die Vorschriften anderer Bundesländer. Die baurechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsanforderungen, speziell in Nordrhein-Westfalen, werden denen der anderen Bundesländer gegenübergestellt. Die behördliche Durchsetzbarkeit von Forderungen, sowohl aus dem Baurechts- als auch dem Wasserrechtsbereich, wird dargestellt.

Beispiele aus dem Satzungsrecht werden gegeben. Zusätzlich können in den Satzungen weitere Pflichten zur Überprüfung von Abwasserkanälen niedergelegt werden. Der Artikel ist eine interessante Darstellung der verschiedenen Rechtsinstrumente, die auf einen Grundstücksentwässerungskanal einwirken können, wenn sie sinnvoll eingesetzt werden. Praktische Lösungen werden nicht aufgezeigt.

In Kapitel 4 befaßt sich Ulrike Donat mit „Kommunalabgaben als Finanzierungsinstrumente bei der Kanalsanierung“. In dem Beitrag wird die Eignung der Kommunalabgaben als Refinanzierungsinstrumente anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts untersucht. Gebühren und Beiträge werden gegenübergestellt. Die Verfasserin gelangt zu dem Schluß, daß die Finanzierung von Kanalsanierungsmaßnahmen ausschließlich über Benutzungsgeldern, d. h. „ökologisch lenkende Gebühren“, erfolgen soll. Die Gebühren sollen sich auch an der Schadstofffracht und nicht nur an der Wassermenge orientieren. Die Idee, Starkverschmutzerzuschläge auch für Kanalsanierungen zu benutzen, erscheint mir in der Umsetzung äußerst problematisch, da nur in den wenigsten Fällen ein direkter Nachweis des Einflusses von Abwasserinhaltsstoffen auf defekte Abwasserkanäle möglich sein dürfte.

Der letzte Beitrag „Die Finanzierbarkeit einer ökologisch gerechten Abwasserbeurteilung“ ist von Susanne Reichstein. Die Finanzierungsinstrumente der Kommunen werden primär unter dem Gesichtspunkt des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen besprochen. Die Grenzen der Belastbarkeit der Gebührenzahler und Konsequenzen und Auswege werden aufgezeigt. Die Gründung von Eigenbetrieben für die Stadtentwässerung wird propagiert.

Der Beitrag ist als Diskussionspapier für Kommunalpolitiker gut geeignet. Warum im Titel „ökologisch gerecht“ steht, ist mir schleierhaft geblieben.

Das Buch versucht, fachübergreifende Informationen aus Verwaltungsrecht und Bautechnik zu liefern. Praktische Lösungsansätze kommen leider etwas zu kurz. Der Preis (66,— DM) für die Ausgabe ist nach meiner Auffassung etwas zu hoch.

Techn. Oberamtsrat Walter R e i n h a r d

Handbuch der Verwaltungs- und Organisationspraxis (VerWOP). Von Dr. Hans Friedrich (Hrsg.). Loseblattwerk, Erg.Liefg. Nrn. 158 bis 161, letzter Stand: Juli 1991; Gesamtwerk, 2 Bd., 280,— DM. Hermann-Luchterhand-Verlag, 5450 Neuwied, ISBN 3-472-10250-0

Der Inhalt der vier Ergänzungslieferungen bezieht sich auf arbeits- und sozialversicherungsrechtliche, verwaltungsorganisatorische sowie personalwirtschaftliche Fragen. Im einzelnen (schwerpunktmäßig) handelt es sich dabei um folgendes:

Nr. 158:

- Allgemeine Richtlinien für Dienstreisen, Dienstgänge
- Sozialversicherungs-Änderungen und Sozialversicherungs-ABC ab 1. Januar 1991 für die alten und neuen Bundesländer einschließlich Berlin (Ost)
- Richtlinien über Entlohnungsregelung
- Muster einer Regelung für die Direktversicherung von Mitarbeitern

Nr. 159:

- Reisekosten 1991
- Urlaubsrechtliche Grundlagen
- Kündigung wegen häufiger krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit
- Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub
- Geringfügigkeits-Richtlinien 1991
- Änderungen im Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung zum 1. Januar 1991
- Sachbezugswerte und Sachbezugsverordnung 1991
- Hinweise und Beispiele zur Beitragsrechnung in der Sozialversicherung 1991

Nr. 160:

- Beurteilungs- und Leistungszulagensystem für Angestellte
- Beispiel eines Bewerbungs- und Einstellungsbogens
- Beispiel einer Arbeitsordnungsvereinbarung zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat
- Merkblatt über Auswirkungen von Wehrdienst, Grenzschutzdienst und Zivildienst
- Merkblatt über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- Beispiel eines Austrittsscheines und einer Abgangserklärung
- Die wichtigsten Sozialversicherungs-Änderungen im Kalenderjahr 1991 in den „alten“ Bundesländern und in den Beitrittsgebieten
- Muster einer Regelung für die Direktversicherung von Mitarbeitern
- Vermögen bilden mit Genußschein oder wie sich Mitarbeiter am Erfolg und Kapital ihres Unternehmens beteiligen können

Nr. 161:

- Richtlinien über Gruppenunfallversicherung
- Reisekosten ab 1. Mai 1991
- Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen
- Reisekostenabrechnung — Ausland — Formularmuster mit Erläuterungen einschließlich der ab 1. Mai 1991 geltenden Übernachtungskosten
- Änderungen zum Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung zum 1. April und 1. Juli 1991
- Hinweise und Beispiele zur Beitragsrechnung in der Sozialversicherung mit den Änderungen zum 1. April 1991
- Sozialversicherungs-Änderungen und Sozialversicherungs-ABC am 1. Juli 1991 für die neuen Bundesländer und Berlin (Ost)

Mit den Ergänzungen wird das Werk auf den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gebracht.

Prof. Dr. Jürgen Volz

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1991

MONTAG, 9. SEPTEMBER 1991

Nr. 36

Gerichtsangelegenheiten

3215

371 a E — 1.1824 — **Erster Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 15. Dezember 1988:** Die der Firma SkandicInkasso GmbH, Walter-Kolb-Straße 13, 6000 Frankfurt am Main 70, am 15. Dezember 1988 gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 (früher Ziff. 4) des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist nunmehr die Einzelprokuristin Silvia Karin Debold, Im Frankfurter Grund 33, 6050 Offenbach am Main, berechtigt.

Christiane Klisch ist nicht mehr zur Ausübung berechtigt.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1991

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

3216

4 GR 1042 — **Neueintragung** — 22. 8. 1991: Die Eheleute Armin Ritzert, geb. 29. 8. 1941, und Regina Ritzert geb. Kreuzer, geb. 1. 9. 1955, beide wohnhaft in 6148 Heppenheim, haben durch Vertrag vom 22. Juli 1991 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 22. 8. 1991 **Amtsgericht**

3217

6 GR 896 — **Neueintragung** — 16. 8. 1991: Schröter, Jörg, geboren am 13. 4. 1968, Schröter geb. Schilling, Martina, geboren am 14. 5. 1967, beide wohnhaft Bahnhofstraße 21, 3446 Meinhard-Frieda. Durch Vertrag vom 5. Juli 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 22. 8. 1991 **Amtsgericht**

3218

GR 778 — **Neueintragung** — 20. 8. 1991: Bergmann, Rudolf, geboren am 20. 5. 1945, und Bergmann geb. Grüb, Christina Luzia, geboren am 11. 8. 1946, beide wohnhaft in Freigericht, Orsteil Neuses. Durch Vertrag vom 22. Februar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 20. 8. 1991 **Amtsgericht**

3219

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2477 — 29. 7. 1991: Eheleute Kaufmann Klaus Keimer und Kauffrau Christine Keimer geb. Habel, beide Hanau. Durch Vertrag vom 23. April 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2478 — 29. 7. 1991: Eheleute Hoch- und Tiefbau-Techniker Rene Bell Bell und

Krankenschwester Ute Elisabeth Lerch, Hanau. Durch Vertrag vom 6. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2479 — 20. 8. 1991: Eheleute Verwaltungsdienstleistungen Petra Ningel und Büroangestellter Gerhard Ningel geb. Lietz, Maintal 2. Durch Vertrag vom 3. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

41 GR 1717 — 7. 8. 1991: Eheleute Dipl.-Ing. Helmut Schreiber und Herta Schreiber geb. Lotz, Hanau. Durch Vertrag vom 28. Februar 1991 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

6450 Hanau, 21. 8. 1991 **Amtsgericht, Abt. 41**

3220

8 GR 890 — **Neueintragung** — 27. 8. 1991: Ralf-Ingo Giesler, geb. 24. 12. 1959, Hilgert Marianne Giesler geb. Kuna, geb. 28. 3. 1963, Am Tannenstumpf 58 A, 6072 Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 27. 8. 1991 **Amtsgericht**

3221

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5321 — 14. 8. 1991: Eheleute Eduard Bernd Möser und Ingrid Olga Möser geb. Bode, wohnhaft in Offenbach am Main. Die Ehefrau Ingrid Olga Möser geb. Bode hat die Berechtigung des Ehemannes Eduard Bernd Möser, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 5322 — 14. 8. 1991: Eheleute Stephan Luft und Angela Luft geb. Lenk, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 17. Juli 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5323 — 19. 8. 1991: Eheleute César Daniel Vanella und Ingeborg Helene Vanella geb. Mackert, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 5. Juli 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5324 — 19. 8. 1991: Eheleute Vlad Ion Sasu und Mirona Sasu geb. Redulescu, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 29. Juli 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5325 — 21. 8. 1991: Eheleute Gerhard Willi Rump und Heidi Maria Rump geb. Keil, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5326 — 21. 8. 1991: Eheleute Andreas Reichardt und Manuela Reichardt geb. Müller, wohnhaft in Dietzenbach. Die Ehefrau Manuela Reichardt geborene Müller hat die Berechtigung des Ehemannes Andreas Reichardt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

6050 Offenbach am Main, 21. 8. 1991 **Amtsgericht, Abt. 5**

Vereinsregister

3222

VR 498 — **Neueintragung** — 14. 8. 1991: Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen der katholischen Pfarrgemeinde Laufenselden und der Gemeinde San Juan Bautista in Lima/Peru e. V. mit dem Sitz in Heidenrod-Laufenselden.

6208 Bad Schwalbach, 14. 8. 1991

Amtsgericht

3223

VR 403 — **Neueintragung** — 12. 8. 1991: Förderverein des Lions Club, Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 12. 8. 1991

Amtsgericht

3224

VR 599 — **Neueintragung** — 19. 8. 1991: Brieftauben-Reisegemeinschaft Hinterland e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 19. 8. 1991

Amtsgericht

3225

VR 600 — **Neueintragung** — 19. 8. 1991: Turn- und Sportverein Weitershausen 1984 e. V., Gladenbach.

3560 Biedenkopf, 19. 8. 1991

Amtsgericht

3226

VR 601 — **Neueintragung** — 20. 8. 1991: Förderverein der Beruflichen Schulen Biedenkopf e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 20. 8. 1991

Amtsgericht

3227

VR 387 — **Neueintragung** — 22. 8. 1991: Squash-Maniacs Altenstadt, 6472 Altenstadt/Waldsiedlung.

6470 Büdingen, 22. 8. 1991

Amtsgericht

3228

VR 251 — **Löschung** — 26. 8. 1991: Wander- und Volkssportclub Hirzenhain, Hirzenhain. Die Mitgliederversammlung vom 3. Mai 1991 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6470 Büdingen, 26. 8. 1991

Amtsgericht

3229

VR 443 — **Neueintragung** — 29. 7. 1991: Naturschutzbund Deutschland DBV — Ortsgruppe Idstein — Idstein.

6270 Idstein, 29. 7. 1991

Amtsgericht

3230

VR 444 — **Neueintragung** — 29. 7. 1991: Taumus-Judoclub-Wallrabenstein, Hünsteden-Wallrabenstein.

6270 Idstein, 29. 7. 1991

Amtsgericht

3231

VR 1554 — **Neueintragung** — 20. 8. 1991: Verein zur parteilichen Mädchen- und Frauenförderung, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 20. 8. 1991 **Amtsgericht**

3232

VR 619 — **Neueintragung** — 28. 8. 1991: Sängerkunst Hainstadt, 6127 Breuberg/Hainstadt.

6120 Michelstadt, 28. 8. 1991 **Amtsgericht**

3233

VR 369 — **Löschung** — 21. 8. 1991: Bootclub Rheingau (BCR) eingetragener Verein, Oestrich-Winkel. Die Mitgliederversammlung vom 29. Mai 1990 hat die Auflösung des Vereins beschlossen; der Verein ist erloschen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 21. 8. 1991 **Amtsgericht**

3234

VR 1049 — **Löschung** — 19. 8. 1991: Der Verein Mädchengruppe „Treffpunkt“ Naunheim e. V. in 6330 Wetzlar-Naunheim. Die Mitgliederversammlung vom 8. August 1991 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6330 Wetzlar, 19. 8. 1991 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**3235**

N 7/91: Über das Vermögen der Irmgard Ladewig, Zur Sperrmauer, 3593 Edertal 2, ist am 16. August 1991, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerhard Wiegand, Brunnenstraße 41, 3590 Bad Wildungen.

Anmeldefrist bis zum 17. Oktober 1991, offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 12. September 1991.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Bad Wildungen, Laustraße 8, Sitzungssaal, am 4. Oktober 1991, 10.00 Uhr, zur Beschlusfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 22. November 1991, 10.00 Uhr.

3590 Bad Wildungen, 20. 8. 1991 **Amtsgericht**

3236

61 N 156/88 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Dieter Olles, Königsteiner Straße 1 b, 6232 Bad Soden, Inhaber des „Hosenladens“, Mathildenplatz 4, 6100 Darmstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 26. 8. 1991 **Amtsgericht**

3237

61 N 94/89 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Jürgen Krämer, Dürerstraße 6, 6100 Darmstadt, — Gemeinschuldnerin —

1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 44 662,56 DM abzüglich 7 000,— DM Vorschuß, seine Auslagen auf 736,78 DM (einschließlich MwSt.) festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf Donnerstag, 7. November 1991, 9.00 Uhr, Zimmer 316, vor dem Amtsgericht Darmstadt,

Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 27. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 61

3238

3 N 25/86 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Heinrich Fesch, An der Stiege 4, 6443 Sontra-Ulfen, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlusfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder bestimmt auf

Dienstag, 24. September 1991, 11.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege.

3440 Eschwege, 26. 8. 1991 **Amtsgericht**

3239

81 N 886/87 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Günter Risse Mode-Vertriebs-GmbH, Frankfurter Straße 84—90, 6236 Eschborn 1, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Günter Risse, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 15. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

3240

81 N 491/91: Über das Vermögen der Firma MELODROM Möbelhandelsgesellschaft mbH, eingetragener Geschäftsführer: Vjerman Metlagel, Hanauer Landstraße 167, 6000 Frankfurt am Main 1, mit weiteren Betriebsstätten in Hamburg und Hannover, wird heute, am 15. August 1991, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Zum Jungen-Straße 3, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 56 87 39.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 1. Oktober 1991, 9.10 Uhr,

Prüfungstermin am 29. Oktober 1991, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 15. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

3241

81 N 425/91: Über das Vermögen der PM & P Market Research GmbH, Lyoner Straße 30, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Peter Moricz, wird heute, am 20. August 1991, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Alois Brauburger, Akazienstraße 22—26, 6230 Frankfurt am Main 80, Tel. 38 88 84.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 17. Oktober 1991, 9.50 Uhr,

Prüfungstermin am 28. November 1991, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Oktober 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 20. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

3242

81 N 464/91: Über das Vermögen der P. Moricz & Partner Consulting GmbH, Lyoner Straße 30, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Peter Moricz, wird heute, am 20. August 1991, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 29 98 69 21.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 17. Oktober 1991, 9.35 Uhr,

Prüfungstermin am 28. November 1991, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Oktober 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 20. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

3243

81 N 734/90: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 6. 1990 verstorbenen Herrn Ignatz Waksman, zuletzt wohnhaft Bornheimer Landwehr 79 b, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 2 305,13 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 14 253,44 DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt, Abt. 81.

6000 Frankfurt am Main, 23. 8. 1991

Der Konkursverwalter

Brauburger

Dipl.-Volkswirt, Steuerberater

3244

N 37/90 — **Beschluß**: I. Die Anträge auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Friedhelm Sikora, Silzweg 36, 6361 Niddatal-Assenheim, ehemals Inhaber der Firma Sikora — Stilmöbel, Kaiserstraße 13, Friedberg (Hessen), werden mangels Masse abgewiesen.

II. Die mit Beschluß vom 21. Januar 1991 angeordnete Sequestration wird aufgehoben.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 4. 1991

Amtsgericht

3245

N 45/91: Über das Vermögen der Firma PDM Dimension & Design GmbH, Frankfurter Straße 10, 6350 Bad Nauheim, vertreten durch den Geschäftsführer Milan Meschko, ist am Mittwoch, dem 21. August 1991, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Walter Leister, Alicestraße 2, 6350 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1991 dem Gericht in zwei Stücken anzu-

melden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am:

Donnerstag, dem 10. Oktober 1991, 14.15 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am:

Donnerstag, dem 7. November 1991, 14.15 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 1. Oktober 1991 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 8. 1991

Amtsgericht

3246

N 17/91 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Adam Trautmann GmbH, Fahrenbacher Straße 61, 6149 Rimbach, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Adam Trautmann, wird heute, Freitag, 23. August 1991, 16.15 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 6140 Bensheim (Tel. 0 62 51 / 6 30 48).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Oktober 1991.

Vor dem Amtsgericht, Raum 8, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

Freitag, 4. Oktober 1991, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines neuen Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie ggf. über § 204 KO.

Donnerstag, 12. Dezember 1991, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. September 1991 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Bezirkssparkasse Bensheim, Konto-Nr. 1099936.

6149 Fürth (Odw.), 23. 8. 1991

Amtsgericht

3247

N 30/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Meub, Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Rathausstraße 10, 6460 Gelnhausen-Roth, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 35 181,30 DM und auf seine Auslagen in Höhe von 1 500,— DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

6460 Gelnhausen, 19. 8. 1991

Amtsgericht

3248

N 32/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Heinrich Meub KG, Rathausstraße 10, 6460 Gelnhausen-Roth, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 35 050,74 DM und auf seine Auslagen in Höhe von 1 500,— DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

6460 Gelnhausen, 19. 8. 1991

Amtsgericht

3249

N 46/83 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Wibau-Aktiengesellschaft in 6466 Gründau-Rothenbergen wird die Vergütung des vorläufigen Vergleichsverwalters in dem vorangegangenen Vergleichsverfahren auf 438 450,— DM zuzüglich 7% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6460 Gelnhausen, 23. 8. 1991

Amtsgericht

3250

24 N 84/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Übernacht Express Paketdienst GmbH, Geschäftsführer Mark Reddinghof, Neben dem Mühlweg 20—30, 6094 Bischofsheim, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Montag, 7. Oktober 1991, 9.30 Uhr, Raum 179, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13.

6080 Groß-Gerau, 21. 8. 1991

Amtsgericht

3251

6 N 10/91: Über das Vermögen der LM-Elektronik Gesellschaft für elektrotechnische Produkte GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Alfred J. Ratzke, Bahnhofstr. 19, 6251 Waldbrunn 5, ist am 28. August 1991, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Wolfgang Kalker in 5295 Sankt Augustin-Hangelar, Kölnstraße 135.

Konkursforderungen sind bis 30. September 1991 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen am

21. Oktober 1991, 12.00 Uhr, im Amtsgericht Hadamar, Raum 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. September 1991 anzeigen.

6253 Hadamar, 28. 8. 1991

Amtsgericht

3252

42 N 88/91: Über das Vermögen der Firma R u. S GmbH Roh- und Schlüsselfertigbau, Kurt-Schumacher-Platz 10, 6450 Hanau, Geschäftsführer: Peter Zeller, wird heute, 21. August 1991, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Friederichsen, Hans, Berliner Straße 106, 6457 Maintal 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der

Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 13. September 1991.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

1. Oktober 1991, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie evtl. über die Einstellung gemäß § 204 KO.

5. November 1991, 11.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. September 1991 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: BfG Hanau, Konto Nr. 10 417 196 00, BLZ 505 101 11.

6450 Hanau, 21. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 42

3253

42 N 172/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Geibel Hoch- + Tiefbau GmbH, Kastanienallee 55, 6450 Hanau 1, vertreten durch die Geschäftsführerin Gudrun Langhof, Neckarstraße 8 a, 6457 Maintal 1, wird das Verfahren nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

6450 Hanau, 21. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 42

3254

65 N 158/88: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. April 1985 verstorbenen Bernhard Heinrich Klein, geboren am 14. 10. 1928, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Hansteinstraße 29, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Montag, 23. September 1991, 8.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal Nr. 081.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 14 063,55 DM, seine Auslagen sind auf 45,60 DM jeweils inkl. MwSt. festgesetzt.

3500 Kassel, 12. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 65

3255

65 N 27/91, 65 N 58/91, 65 N 98/91, 65 N 99/91: In den Konkursantragsverfahren betreffend die Festzeltbetriebe Rudolph GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Willi Hermann Rudolph und Edelgard Christa Rudolph, Buttlarstraße 6, 3500 Kassel, haben alle vier Gläubiger ihren Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin zurückgenommen.

Die durch Beschluß vom 9. August 1991 angeordnete Sequestration ist daher ebenso aufgehoben wie das gleichzeitig verfügte Veräußerungsverbot.

3500 Kassel, 16. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 65

3256

9 N 23/91: In der Konkursantragssache über das Vermögen des Gastwirtes Herrn Guiseppa Giambertone, Inhaber der Gaststätten:

a) Pizzeria „Ciao Italia“, Frankfurter Straße 15 A, 6242 Kronberg im Taunus,

b) Pizzeria „Mediterrane“, Stiftstraße 34, 6000 Frankfurt am Main, ist mit Beschluß vom 22. August 1991 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 22. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 9

3257

N 14/91 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Firma Imperial Kosmetik Horst Rohde GmbH, Schaidlerstraße 9, 8000 München 70, — Gläubigerin —, gegen Isolde Trummer, Aussiger Straße 5, 6842 Bürstadt, — Schuldnerin —, wird wegen Konkursantragsrücknahme das allgemeine Veräußerungsverbot vom 25. April 1991 aufgehoben.

6840 Lampertheim, 20. 8. 1991 Amtsgericht

3258

N 6/85 — Beschluß: In dem Konkursverfahren Firma Matso-Bau GmbH, 6806 Viernheim, wird Schlußtermin bestimmt auf

Mittwoch, den 25. September 1991, 14.20 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Beschluffassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 580,— DM und seine baren Auslagen auf 342,— DM inkl. Umsatzsteuer festgesetzt.

6840 Lampertheim, 26. 8. 1991 Amtsgericht

3259

7 N 53/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wolfgang Dieter Hofmann, Mozartstraße 5, 6250 Limburg-Lindenholzhausen, wird dem Konkursverwalter gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 20 000,— DM zu entnehmen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 21. 8. 1991

Amtsgericht

3260

7 N 54/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Regina Hofmann geb. Otto, Mozartstraße 5, 6250 Limburg-Lindenholzhausen, wird dem Konkursverwalter gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 20 000,— DM zu entnehmen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 21. 8. 1991

Amtsgericht

3261

7 N 32/91: Konkursantragsverfahren betreffend Firma Plan-Bau Schiede 6 Ingenieur GmbH, Schiede 6, 6250 Limburg a. d. Lahn 1.

Der Schuldnerin ist am 26. August 1991 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 26. 8. 1991

Amtsgericht

3262

7 N 34/91: Konkursantragsverfahren betr. Macrosoft, Entwicklung-Produktion-Marketing-Vertrieb GmbH, Bad Camberg, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Baszista, 6273 Waldems 6, Am Trieb 2.

Der Schuldnerin ist am 27. August 1991 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 8. 1991

Amtsgericht

3263

N 6/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma CJP Jean Pierre Cosmetic GmbH, Werkstraße 27, 6123 Bad König, wird auf

Dienstag, den 1. Oktober 1991, 14.00 Uhr, Raum 307, III. Stock, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Entscheidung über einen zwischen dem Konkursverwalter und Herrn Heinz Muschik vereinbarten Vergleich.

6120 Michelstadt, 16. 8. 1991 Amtsgericht

3264

62 N 150/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Adolf Rehwald GmbH, Import-Schuhe-Export, Paul-Friedländer-Straße 6, 6200 Wiesbaden, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 22. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3265

K 34/89: Das im Grundbuch von Bernsfeld, Bezirk Alsfeld, Band II, Blatt 457, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Bernsfeld, Flur 1, Flurstück 179/5, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 17, Größe 25,81 Ar,

soll am Freitag, dem 8. November 1991, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Anthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Maria Jung-Niermann geborene Niermann, Grüner Weg 17, 6315 Mücke-Bernsfeld,

b) Herr Franz-Georg Jung, Obere Stadtmauer 7, 8783 Hammelburg, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

308 715,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 13. 8. 1991

Amtsgericht

3266

K 49/90: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 350, Blatt 11 614, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 11, Flurstück 37/7, Gebäude- und Freifläche, Friedewalder Straße 58, Größe 4,02 Ar, soll am Mittwoch, dem 4. Dezember 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Hans Birkenfeld,
b) Margrit Birkenfeld, — je zur Hälfte —, Wert nach § 74 a ZVG: 255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 9. 8. 1991

Amtsgericht

3267

K 53/90: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 350, Blatt 11 615, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 11, Flurstück 37/8, Gebäude- und Freifläche, Friedewalder Straße 60, Größe 4,90 Ar, soll am Mittwoch, dem 4. Dezember 1991, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Hans Birkenfeld,
b) Margrit Birkenfeld, — je zur Hälfte —, Wert nach § 74 a ZVG: 258 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 9. 8. 1991

Amtsgericht

3268

4 K 4/91: Der im Grundbuch von Biedenkopf, Band 81, Blatt 2935, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Biedenkopf, Flur 1, Flurstück 192/4, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 3, Größe 6,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Oktober 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Groß, geb. Mandl, Franziska Rosa, geboren am 28. Mai 1925, Biedenkopf, Lindenstraße 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 16. 8. 1991

Amtsgericht

3269

4 K 25/90: Der im Grundbuch von Breidenstein, Band 53, Blatt 2756, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breidenstein, Flur 8, Flurstück 123/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Pforte 14, Größe 3,84 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum

Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maren Isolde Kolb geborene Achenbach, Zahntechnikerin, geboren am 15. November 1956, Biedenkopf, Stadtgasse 35.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

107 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 20. 8. 1991 Amtsgericht

3270

3 K 55/83: Der im Grundbuch von Georgenhausen, Band 20, Blatt 725, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Georgenhausen, Flur 1, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Ollenhauerstraße 32, Größe 4,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Georgenhausen, Flur 1, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Ollenhauerstraße zu 32, Größe 2,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Oktober 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1983 und 8. 2. 1988 (Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Wehmeier,
b) Ingrid Wehmeier geb. Waletzki, beide in Reinheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 725 000,— DM für Flurstück 67 und 130 000,— DM für Flurstück 68.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 8. 1991 Amtsgericht

3271

3 K 8/90: Der im Grundbuch von Dieburg, Blatt 8315, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Dieburg, Flur 10, Flurstück 195/29, Gebäude- und Freifläche, Am Schlangensee 105, Größe 2,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Dieburg, Flur 10, Flurstück 195/33, Gebäude- und Freifläche, Am Schlangensee, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 3, Ein-Viertel-Miteigentumsanteil an Grundstück Dieburg, Flur 10, Flurstück 195/32, Verkehrsfläche, Am Schlangensee, Größe 0,63 Ar,

soll am Montag, dem 14. Oktober 1991, 13.30 Uhr, Raum 113, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Joachim Knitsch, Dieburg,
b) Monika Knitsch geb. Heinke, Dieburg,
c) Rita Sanderbeck geb. Heinke, Dieburg,
— je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM für Parzelle 195/29; 20 000,— DM für Parzelle 195/33; 5 000,— DM für den Ein-Viertel-Anteil an Parzelle 195/32.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 8. 1991 Amtsgericht

3272

3 K 26/91: Der im Grundbuch von Münster, Blatt 771, eingetragene Grundbesitz, Harpertshausen, Flur 4, Flurstück 2/7, Gebäude- und Freifläche, Altheimer Straße 22, Größe 6,93 Ar,

soll am Montag, dem 13. Januar 1992, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Hidan Massivbau GmbH, Münster-Altheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 8. 1991 Amtsgericht

3273

3 K 8/90: Die im Grundbuch von Sontra, Band 95, Blatt 2795, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Sontra,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 312/175, Hofraum, Neustadt 4, Größe 1,95 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 170/1, Hof- und Gebäudefläche, Lindenaue Straße 20, Größe 3,31 Ar,

sollen am Dienstag, dem 5. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1990 und 16. 11. 1990 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Horst Stein, Sontra.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 20. 8. 1991 Amtsgericht

3274

3 K 16/91: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 54, Blatt 1972, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Grebendorf, Flur 10, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Grasweg 6, Größe 16,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Dezember 1991, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Victor Stahl, Eschwege, jetzt Hamburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 20. 8. 1991 Amtsgericht

3275

3 K 12/91: Die im Grundbuch von Eltmannshausen, Band 34, Blatt 1203, eingetra-

genen Grundstücke, Gemarkung Eltmannshausen,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 50/3, Gartenland, Soodener Straße, Größe 11,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 66/9, Verkehrsfläche, Eschenbach und Soodener Straße, Größe 13,79 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 6. November 1991, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Nickoll, Eschwege, jetzt Bad Sooden-Allendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 20. 8. 1991 Amtsgericht

3276

84 K 333/88: Das im Grundbuch-Bezirk Niederhöhnstadt des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 109, Blatt 3442, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 53/56, Gebäude- und Freifläche, Herzbergweg 37, Größe 1,43 Ar, und der Miteigentumsanteil,

lfd. Nr. 2/zu 1: 1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 53/57, Stellplatz, Hauptstraße, Größe 3,87 Ar,

sollen am Montag, dem 16. Dezember 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Kurt Seip in Dörrebach.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 443 000,— DM, der des Miteigentumsanteils auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1991 Amtsgericht, Abt. 84

3277

84 K 124/89: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 205, Blatt 6711, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 553,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 32, Haus 1, des Aufteilungsplans und

das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 231, Blatt 7490, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 811 des Aufteilungsplans;

das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (insgesamt eingetragen Band 204—242, Blatt 6680—7831) und in der Veräußerung beschränkt;

sollen am Freitag, dem 29. November 1991, 9.00 Uhr, gemäß § 74 a Abs. 3 ZVG, im

Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1989 bzw. 12. 2. 1991 (Versteigerungsvermerke):

Herr Dr. Wolf Günther Jankowitz, Hermannstraße 31, 6078 Neu-Isenburg.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 755 000,— DM für das Wohnungseigentum und auf 20 000,— DM für das Teileigentum, mithin insgesamt 775 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

3278

5 K 9/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberzeuzheim, Band 33, Blatt 1168,

lfd. Nr. 1, Flur 40, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 16, Größe 3,89 Ar,

soll am Freitag, dem 15. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lutz Knabe, 8202 Bad Aibling,

b) Christel Knabe, 6253 Hadamar-Oberzeuzheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 21. 8. 1991

Amtsgericht

3279

K 39/90: Das im Grundbuch von Roth, Band 25, Blatt 797, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Roth, Flur 1, Flurstück 66/1, Gebäude- und Freifläche, Rother Straße 1 (zweigeschossiges, gemischt genutztes Gebäude), Größe 24,57 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Januar 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jurgan, Ronald Walter, in Driedorf-Roth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 20. 8. 1991

Amtsgericht

3280

2 K 17/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niedernhausen, Band 25, Blatt 833,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Am Fuchsbau 14, Größe 7,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. November 1991, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Frieda Juliane Nöller geb. Kilb, geboren am 19. 11. 1908, — zur Hälfte —,

b) Frieda Juliane Nöller geb. Kilb, geboren am 19. 11. 1908,

c) Hermann Nöller, geboren am 14. 11. 1941, beide wohnhaft Am Fuchsbau 14, 6272 Niedernhausen,

— zu b) und c) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 14. 8. 1991

Amtsgericht

3281

64 K 176/90: Die halben Miteigentumsanteile des Schuldners an folgenden Grundstücken,

a) eingetragen im Grundbuch von Breitenbach, Band 49, Blatt 1324,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbach, Flur 4, Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche, Bei der Kuhtrift, Größe 38,86 Ar,

b) eingetragen im Grundbuch von Breitenbach, Band 49, Blatt 1323,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbach, Flur 17, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Korbacher Straße 526, Größe 6,16 Ar, sowie der Grundstücke

c) eingetragen im Grundbuch von Breitenbach, Band 34, Blatt 916,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbach, Flur 5, Flurstück 84/7, Landwirtschaftsfläche, Der große Schönberg, Größe 75,00 Ar,

d) eingetragen im Grundbuch von Breitenbach, Band 33, Blatt 878,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbach, Flur 15, Flurstück 36, Landwirtschaftsfläche, Unland, Die Hainbuchwiesen, Größe 30,52 Ar,

e) eingetragen im Grundbuch von Breitenbach, Band 33, Blatt 866,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbach, Flur 13, Flurstück 95, Landwirtschaftsfläche, Niedensteiner Straße 8, Größe 4,84 Ar,

f) eingetragen im Grundbuch von Breitenbach, Band 33, Blatt 865,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Breitenbach, Flur 18, Flurstück 91/17, Landwirtschaftsfläche, Reichenbach, Größe 27,95 Ar,

g) eingetragen im Grundbuch von Breitenbach, Band 28, Blatt 797,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Breitenbach, Flur 18, Flurstück 92/17, Landwirtschaftsfläche, Reichenbach, Größe 27,02 Ar,

h) eingetragen im Grundbuch von Breitenbach, Band 23, Blatt 652,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbach, Flur 4, Flurstück 10, Landwirtschaftsfläche, Unland, Der Hopfenberg, Größe 70,41 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 7. November 1991, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal Nr. 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Liese, Hans, Schauenburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

insgesamt 54 568,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 4. 1991

Amtsgericht, Abt. 64

3282

64 K 105/90: Folgende Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Ochshausen, Band 64, Blatt 1914,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 32/61, Gebäude- und Freifläche, Am Sandberg, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 32/64, Gebäude- und Freifläche, Am Sandberg, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 32/68, Gebäude- und Freifläche, Am Sandberg 56, Größe 4,01 Ar,

und folgende 2/10 Miteigentumsanteile an den Grundstücken, eingetragen im Grundbuch von Ochshausen, Band 64, Blatt 1915,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 32/54, Gebäude- und Freifläche, Am Sandberg, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 32/150, Verkehrsfläche, Am Sandberg, Größe 2,66 Ar,

Flurstück 32/151, Gebäude- und Freifläche, Am Sandberg, Größe 0,15 Ar,

Flurstück 32/152, Gebäude- und Freifläche, Am Sandberg, Größe 0,15 Ar,

Flurstück 32/153, Gebäude- und Freifläche, Am Sandberg, Größe 0,15 Ar,

sollen am Montag, dem 25. November 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal Nr. 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. bzw. 30. 5. 1990 (Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter, Volker,

Dieter, Marita, geb. Kistner, beide Lohfelden, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

insgesamt 314 482,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 64

3283

7 K 76/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 105, Blatt 3429,

lfd. Nr. 1: 359/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Camberg, Flur 20, Flurstück 106/6, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 39, Größe 27,21 Ar,

Gemarkung Camberg, Flur 20, Flurstück 111/25, Weg, Limburger Straße, Größe 1,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 19 (Erdgeschoß: Laden Nr. 4),

soll am Freitag, dem 6. Dezember 1991, 8.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Werner Hansis, Stuttgart.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 246 000,— DM (Laden mit ca. 88 qm NF nebst 2 Tiefgaragenplätze).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 8. 1991

Amtsgericht

3284

7 K 77/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 105, Blatt 3428,

lfd. Nr. 1: 355/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Camberg, Flur 20, Flurstück 106/6, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 39, Größe 27,21 Ar,

Gemarkung Camberg, Flur 20, Flurstück 111/25, Weg, Limburger Straße, Größe 1,01 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18 (Erdgeschoß: Laden Nr. 3), soll am Freitag, dem 6. Dezember 1991, 9.45 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, Limburg a. d. Lahn, reckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Hans Weber, Lahntal-Caldern.
Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 200,— DM (Laden mit ca. 88 qm NF nebst 2 Tiefgaragenplätze).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 8. 1991
Amtsgericht

3285

7 K 80/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 105, Blatt 3418,

lfd. Nr. 1: 343/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Camberg, Flur 20, Flurstück 106/6, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 39, Größe 27,21 Ar, Gemarkung Camberg, Flur 20, Flurstück 111/25, Weg, Limburger Straße, Größe 1,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 (I. Obergeschoß),

soll am Freitag, dem 6. Dezember 1991, 11.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erwin Kämmer, Gießen-Wieseck.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 244 890,— DM (ETW mit ca. 88 qm WF nebst Kellerraum und Tiefgaragenplatz).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 8. 1991
Amtsgericht

3286

7 K 9/91: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 74, Blatt 2339, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 107/16, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Lemmer-Straße 101, Größe 58,16 Ar, Flur 12, Flurstück 107/17, Platz, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 7,93 Ar,

Flur 12, Flurstück 104/17, Parkplatz, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 2,87 Ar, davon 75/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß und an einem

Kellerraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichnet, soll am Donnerstag, dem 24. Oktober 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Irmtraut Nestler, Vlothoer Straße 117, 4952 Porta Westfalica.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 28. 8. 1991
Amtsgericht

3287

7 K 10/91: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 74, Blatt 2343, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 107/16, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Lemmer-Straße 101, Größe 58,16 Ar, Flur 12, Flurstück 107/17, Platz, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 7,93 Ar,

Flur 12, Flurstück 104/17, Parkplatz, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 2,87 Ar, davon 40/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß und an einem Kellerraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 24. Oktober 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Irmtraut Nestler, Vlothoer Straße 117, 4952 Porta Westfalica.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 28. 8. 1991
Amtsgericht

3288

7 K 44/91: Durch Zwangsversteigerung soll folgender Grundbesitz am Montag, dem 4. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden:

a) Wohnungsgrundbuch von Hausen, Band 158, Blatt 5410: 88/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 4/31, Gebäude- und Freifläche, Birkenwaldstraße 1—3, Größe 36,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 87 bezeichneten Wohnung,

b) Grundbuch von Hausen, Band 153, Blatt 5261: 88/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 4/33, Gebäude- und Freifläche, Seligenstädter Straße, Größe 6,55 Ar.

Eingetragener Eigentümer bzw. Miteigentümer zu a) und b) am 15. 5. 1991 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Martin Brose, Frankfurt am Main.
Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG:

zu a) 133 000,— DM,
zu b) 1 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 8. 1991
Amtsgericht

3289

K 11/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bosserode, Band 44, Blatt 1070,

Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Bosserode, Flur 16, Flurstück 75/1, Gebäude- und Freifläche, Dankmarshäuser Straße 9, Größe 2,37 Ar,

Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 2, Gemarkung Bosserode, Flur 16, Flurstück 77/2, Gebäude- und Freifläche, Dankmarshäuser Straße 9, Größe 3,79 Ar,

Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 3, Gemarkung Bosserode, Flur 16, Flurstück 77/1, Gebäude- und Freifläche, Dankmarshäuser Straße 9, Größe 0,04 Ar,

Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 4, Gemarkung Bosserode, Flur 16, Flurstück 77/3, Gebäude- und Freifläche, Dankmarshäuser Straße 9, Größe 0,14 Ar,

soll am Freitag, dem 1. November 1991, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bongartz, Johannes,
b) Bongartz, Hannelore, geb. Genz, beide wohnhaft Albrechtstraße 67, 1000 Berlin 41, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf 103 600,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 auf 22 200,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3 auf 80,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4 auf 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 5. 8. 1991
Amtsgericht

3290

1 K 4/90: Das im Grundbuch von Ransel, Bezirk Ransel, Band 17, Blatt 659, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ransel, Flur 1, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße 13, Größe 7,41 Ar,

soll am Freitag, dem 15. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1990 und 12. 6. 1991 (Tage des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmut Penk und Ingeborg Penk geb. Müller, in Lorch, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

182 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rudesheim am Rhein, 20. 8. 1991
Amtsgericht

3291

4 K 41/90: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Kelsterbach, Band 65, Blatt 3124, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kelsterbach, Flur 3, Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche, Humboldtstraße 9, Größe 3,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Oktober 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, Raum 12,

Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Freitag, Kelsterbach, zur Hälfte.
Der Verkehrswert wurde auf 142 500,— DM festgesetzt bzgl. des halben Anteils.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 22. 8. 1991 Amtsgericht

3292

4 K 45/87: Das im Grundbuch von Weilburg, Band 61, Blatt 1777, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 107/1, Hof- und Gebäudefläche, Niedergasse Nr. 6, Größe 3,09 Ar,

soll am Montag, dem 13. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Butz, Niedergasse 6, 6290 Weilburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

336 132,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 2. 8. 1991 Amtsgericht

3293

8 K 20/90: Das im Grundbuch von Waldernbach, Band 40, Blatt 1337, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Flur 28, Flurstück 62/3, Grünland, Wiese, Erlenwiese 3, Größe 46,67 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 28, Flurstück 73/5, Freifläche, Erlenwiese 3, Größe 22,56 Ar,

soll am Montag, dem 6. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Marianne Seelbach geb. Löw, Buchwaldstraße 2, 6296 Mengerskirchen-Waldernbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 65 338,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 31 584,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 2. 8. 1991 Amtsgericht

3294

61 K 91/90: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 217, Blatt 4338, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wiesbaden, Flur 40, Flurstück 113/11, Hof- und Gebäudefläche, Schau-Ins-Land 15, Größe 7,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. November 1991, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Denninger geborene Wolf in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 16. 8. 1991 Amtsgericht

3295

3 K 3/91: Das im Grundbuch von Ermschwerd, Band 18, Blatt 350, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ermschwerd, Flur 8, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, im Poppenteich 3, Größe 3,16 Ar,

soll am Freitag, dem 8. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert und Erika Heldmann, im Poppenteich 3, 3430 Witzhausen 3 (Ermschwerd), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 15. 8. 1991 Amtsgericht

3296

3 K 1/89: Das im Grundbuch von Laudendach, Band 50, Blatt 1694, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Laudendach, Flur 2, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Weiße Gelster 7, Größe 8,21 Ar,

soll am Freitag, dem 1. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Bachmann, Weiße Gelster 7, 3432 Großalmerode 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 21. 8. 1991 Amtsgericht

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Andere Behörden und Körperschaften

Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 21. August 1991

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg hat auf Grund

- der §§ 1, 2 und 9 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (Landestierkörperbeseitigungsgesetz — LTierKBG —) vom 22. Juni 1978 (GVBl. S. 445),
- der §§ 16, 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103),
- des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476),
- des § 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 i. V. m. Artikel 1 und 2 des dazugehörigen Staatsvertrages vom 7. Dezember 1973 (GVBl. S. 226),
- des § 15 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 16. Oktober 1981 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 43 S. 1011 vom 2. November 1981), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Januar 1983 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 2 S. 29 vom 17. Januar 1983)

am 15. Januar 1991 folgende fünfte Änderungssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Sport vom 20. August 1991 hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 1. August 1983 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 31 Seite 698 vom 8. August 1983), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 1989 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 12 Seite 359 vom 9. April 1990 sowie Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 15 vom 9. April 1990) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Gebührensätze pro Stück betragen:

1. bei Abholung eines Tierkörpers vom Pferd, Rind, Schwein oder Schaf	25,00 DM
2. für jeden weiteren Tierkörper vom Pferd, Rind, Schwein oder Schaf, der beim gleichen Besitzer, am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt abgeholt wird	10,00 DM
3. bei Abholung eines sonstigen Tierkörpers	40,00 DM
4. für jeden weiteren sonstigen Tierkörper, der beim gleichen Besitzer, am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt abgeholt wird	15,00 DM
5. bei Abholung eines Tierkörpers in Sammelstellen	15,00 DM
6. für Tierkörper, die in einer gewerblichen Schlachtstätte oder in einem öffentlichen Schlachthaus fallen oder dort als Schlachtvieh gefallen angeliefert worden sind und mit Tier-Körperteilen oder Erzeugnissen zusammen abgeholt werden	10,00 DM
7. bei Selbstanlieferung von Tierkörpern in Tierkörperbeseitigungsanstalten werden Gebühren nicht erhoben.	
2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Die Verarbeitungsgebühr beträgt:

1. je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier	7,00 DM
je geschlachtetes Schwein, Kalb oder vergleichbares Tier	2,20 DM

- | | |
|---|---------|
| je geschlachtetes Schaf, Ziege, Ferkel oder vergleichbares Tier | 0,90 DM |
|---|---------|
2. werden Magen- und Darminhalte sowie Blut von dem Besitzer anderweitig entsorgt als durch Abgabe an den Zweckverband, beträgt die Verarbeitungsgebühr:

je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier	5,85 DM
je geschlachtetes Schwein, Kalb oder vergleichbares Tier	1,70 DM
je geschlachtetes Schaf, Ziege, Ferkel oder vergleichbares Tier	0,55 DM
 3. Im Zweifel ist der Nachweis der anderweitigen Entsorgung von dem Besitzer zu erbringen.

3. § 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Für Tierkörper und Tierkörperteile von Geflügel sowie für Erzeugnisse beträgt die Gebühr je Behälter mit einem Rauminhalt

bis zu 240 l	42,00 DM
bis zu 1 100 l	155,00 DM
bis zu 2 000 l	310,00 DM
bis zu 4 000 l	650,00 DM
über 4 000 l	910,00 DM

(2) Für Speiseabfälle beträgt die Gebühr je Behälter mit einem Rauminhalt

bis zu 240 l	80,00 DM
bis zu 1 100 l	300,00 DM
bis zu 2 000 l	600,00 DM
bis zu 4 000 l	1 200,00 DM
über 4 000 l	1 800,00 DM

4. § 6 wird wie folgt ergänzt:

„Speiseabfälle sind in gesonderten Behältern bereitzustellen. Hinsichtlich der Kosten für diese Behälter und hinsichtlich ihrer Art und Beschaffenheit gilt Satz 1 entsprechend.“
5. § 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für Tierkörper, Erzeugnisse, Geflügel und Speiseabfälle entstehen mit der Abholung, bei Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder der Sammelstelle.“

Artikel 2

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung in der sich aus der fünften Änderungssatzung ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten, insbesondere in bezug auf den Wortlaut und die Bezifferung der Vorschriften, zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.

6500 Mainz, 21. August 1991

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg
 Gerhard Weber
 Vorstandsvorsteher

Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 21. August 1991

Auf Grund des Artikels 2 der Fünften Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 21. August 1991 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 34 vom 9. September 1991) wird die Gebüh-

rensatzung des Zweckverbandes vom 1. August 1983 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 31, Seite 698, vom 8. August 1983) in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt die Erste Änderungssatzung vom 12. Februar 1985 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 8, Seite 188, vom 4. März 1985), die Zweite Änderungssatzung vom 22. Januar 1988 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 7, Seite 224, vom 29. Februar 1988), die Dritte Änderungssatzung vom 18. August 1988 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 42, Seite 1118, vom 14. November 1988), die Vierte Änderungssatzung vom 20. Mai 1989 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 12, Seite 359, vom 9. April 1990) und die Fünfte Änderungssatzung vom 21. August 1991 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 34 vom 9. September 1991).

6500 Mainz, 21. August 1991

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz,
im Rheingau-Taunus-Kreis
und im Landkreis Limburg-Weilburg**
Gerhard Weber
Verbandsvorsteher

§ 1

Allgemeines

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der durch die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen entstehenden Kosten, die nicht durch Produkterlöse gedeckt sind, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Besitzer von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz an Beseitigungspflichtige abzugeben sind.

(2) Die Benutzer einer Schlachtstätte haben dem Betreiber der Schlachtstätte die Tierkörperteile zur Abholung zu überlassen. Benutzer und Betreiber der Schlachtstätte sind Gebührenschuldner.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze für Tierkörper

(1) Die Gebührensätze pro Stück betragen:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Abholung eines Tierkörpers vom Pferd, Rind, Schwein oder Schaf | 25,00 DM |
| 2. für jeden weiteren Tierkörper vom Pferd, Rind, Schwein oder Schaf, der beim gleichen Besitzer, am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt abgeholt wird | 10,00 DM |
| 3. bei Abholung eines sonstigen Tierkörpers | 40,00 DM |
| 4. für jeden weiteren sonstigen Tierkörper, der beim gleichen Besitzer, am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt abgeholt wird | 15,00 DM |
| 5. bei Abholung eines Tierkörpers in Sammelstellen | 15,00 DM |
| 6. für Tierkörper, die in einer gewerblichen Schlachtstätte oder in einem öffentlichen Schlachthaus fallen oder dort als Schlachtvieh gefallen angeliefert worden sind und mit Tierkörperteilen oder Erzeugnissen zusammen abgeholt werden | 10,00 DM |
| 7. bei Selbstanlieferung von Tierkörpern in Tierkörperbeseitigungsanstalten oder in Sammelstellen werden Gebühren nicht erhoben. | |

(2) Würfe werden wie Tierkörper behandelt.

(3) Soweit bei der Abholung von Tierkörpern besondere Erschwernisse auftreten und dadurch ein Zeitaufwand vor Ort von mehr als einer halben Stunde erforderlich ist, ist zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 für jede angefangene Arbeitsstunde eine Gebühr von 45,00 DM zu zahlen.

(4) Für die Zusatzleistungen des Zweckverbandes bei Sektionen sind folgende Gebühren zusätzlich zu zahlen:

Einhufener, Rinder	50,00 DM
übrige Tierarten	30,00 DM

jeweils pro Stück.

§ 4

Gebührensätze für Tierkörperteile aus Schlachtungen

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen, mit Ausnahme von Tierkörperteilen aus Geflügel-

schlachtungen, setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Einbringung und einer Gebühr für die Verarbeitung.

Blut, Borsten, Eier, Federn, Haare, Häute und Wolle sind gesondert zur Abholung bereitzustellen, wenn es der Zweckverband zur ordnungsgemäßen Verarbeitung fordert.

(2) Die Gebühr für die Einbringung bei Abholung in ein und derselben Schlachtstätte beträgt für

das 1. bis 25. geschlachtete Tier pro Stück	2,90 DM
das 26. bis 45. geschlachtete Tier pro Stück	2,70 DM
das 46. bis 90. geschlachtete Tier pro Stück	2,45 DM
das 91. bis 180. geschlachtete Tier pro Stück	2,25 DM
das 181. bis 370. geschlachtete Tier pro Stück	2,05 DM
das 371. bis 750. geschlachtete Tier pro Stück	1,80 DM
das 751. bis 1 500. geschlachtete Tier pro Stück	1,60 DM
das 1 501. bis 3 000. geschlachtete Tier pro Stück	1,35 DM
das 3 001. bis 6 000. geschlachtete Tier pro Stück	1,15 DM
das 6 001. bis 12 000. geschlachtete Tier pro Stück	0,90 DM
Schlachtungen über 12 000 pro Stück	0,70 DM

Voraussetzung ist die Anzahl der Schlachtungen im Kalenderjahr. Benutzen mehrere Gebührenschuldner eine Schlachtstätte, so ist eine durchschnittliche Gebühr aus der Gesamtzahl der Schlachtungen in dieser Schlachtstätte zu ermitteln.

Die so ermittelte Gebühr ist mit der Anzahl der Schlachtungen des Gebührenschuldners zu vervielfältigen.

(3) Für Gebührenschuldner, die nicht eine einem Dritten gehörende Schlachtstätte zur Schlachtung benutzen, gilt Absatz 2 entsprechend, wenn sie die Tierkörperteile aus Schlachtungen abholbereit bei einer Schlachtstätte zur Verfügung stellen.

(4) Die Verarbeitungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|---------|
| 1. je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier | 7,00 DM |
| je geschlachtetes Schwein, Kalb oder vergleichbares Tier | 2,20 DM |
| je geschlachtetes Schaf, Ziege, Ferkel oder vergleichbares Tier | 0,90 DM |
| 2. werden Magen- und Darminhalte sowie Blut von dem Besitzer anderweitig entsorgt als durch Abgabe an den Zweckverband, beträgt die Verarbeitungsgebühr: | |
| je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier | 5,85 DM |
| je geschlachtetes Schwein, Kalb oder vergleichbares Tier | 1,70 DM |
| je geschlachtetes Schaf, Ziege, Ferkel oder vergleichbares Tier | 0,55 DM |
| 3. Im Zweifel ist der Nachweis der anderweitigen Entsorgung von dem Besitzer zu erbringen. | |

(5) Der Zweckverband kann auf Antrag des Gebührenschuldners auf die in einem Kalenderjahr zu zahlende Verarbeitungsgebühr (Absatz 4) einen Nachlaß gewähren, wenn sich der Gebührenschuldner verpflichtet, dem Zweckverband alle Knochen — getrennt von den übrigen Tierkörperteilen — in gekühltem Zustand zu überlassen. Der Nachlaß beträgt in diesem Fall 0,03 DM pro Kilogramm Knochen.

(6) Der Antrag nach Absatz 5 ist bis zum 31. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Der Nachlaß entfällt mit Wirkung von dem ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für einen Nachlaß nicht mehr vorliegen.

(7) Bei Schlachtungen über 25 000 Stück im Kalenderjahr können Sondervereinbarungen getroffen werden. Für die Ermittlung der Zahl der Schlachtungen für Sondervereinbarungen werden Rinderschlachtungen mit dem Faktor 3,6 vervielfacht. Sondervereinbarungen bedürfen der Einwilligung des Werksausschusses.

§ 5

(1) Für Tierkörper und Tierkörperteile von Geflügel sowie für Erzeugnisse beträgt die Gebühr je Behälter mit einem Rauminhalt

bis zu 240 l	42,00 DM
bis zu 1 100 l	155,00 DM
bis zu 2 000 l	310,00 DM
bis zu 4 000 l	650,00 DM
über 4 000 l	910,00 DM

(2) Für Speiseabfälle beträgt die Gebühr je Behälter mit einem Rauminhalt

bis zu 240 l	80,00 DM
bis zu 1 000 l	300,00 DM
bis zu 2 000 l	600,00 DM
bis zu 4 000 l	1 200,00 DM
über 4 000 l	1 800,00 DM

§ 6

Behälter

Für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen sowie von Geflügel, Hunden, Katzen, Kaninchen, Edelpelztieren und vergleichbaren Tierkörpern und Erzeugnissen hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Behälter kostenlos zur Verfügung zu stellen; Art und Beschaffenheit bestimmt der Zweckverband.

Speiseabfälle sind in gesonderten Behältern bereitzustellen. Hinsichtlich der Kosten für diese Behälter und hinsichtlich ihrer Art und Beschaffenheit gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für Tierkörper, Erzeugnisse, Geflügel und Speiseabfälle entstehen mit der Abholung, bei Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder der Sammelstelle. Im Falle des § 4 Absatz 2 und 4 entstehen die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld mit der Schlachtung.

§ 8

Vorauszahlungen

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Gebühren zu fordern.

(2) Die geleisteten Vorauszahlungen werden bei der endgültigen Veranlagung der Gebühr für das Kalenderjahr verrechnet. Übersteigende Vorauszahlungen werden auf die nächste Vorauszahlung angerechnet. Übersteigende Gebühren sind nachzuzahlen.

§ 9

Die Gebühren nach § 4 Absatz 2 und Absatz 4 können durch die Kreisverwaltungen im Namen und für Rechnung des Zweckverbandes festgesetzt und eingezogen werden.

§ 10

Geltungsbereich — Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung gilt in Rheinland-Pfalz sowie in Hessen, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg.

(2) Die Satzung tritt am 1. September 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1981 außer Kraft.*)

(3) Soweit eine Abgabenschuld vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, sind insoweit die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 1. August 1983.

Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg in Darmstadt

Die fünfte Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Starkenburg in Darmstadt findet am Mittwoch, dem 25. September 1991, 10.00 Uhr, in 6128 Höchst, Montmelianer Platz 4, Kleiner Saal (Rathaus) statt. Die Sitzung ist öffentlich.

6100 Darmstadt, 21. August 1991

**Kommunales
Gebietsrechenzentrum Starkenburg**
Der Geschäftsführer
gez.: Adolf Speckhardt

Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps Waldeck w. V.

Mit Bescheid vom 25. Juli 1991 ist dem Verein Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps Waldeck w. V. mit Sitz in Korbach auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i. V. m. dem Hessischen Ausführungsgesetz zum BGB vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344) mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein verliehen worden.

Gegenstand der Erzeugergemeinschaft ist es, ihren Mitgliedern zu ermöglichen, gemeinsam die Erzeugung und den Absatz von Qualitätsraps den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

Die Vereinssatzung wurde am 2. Juli 1991 beschlossen.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit wird mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam.

3540 Korbach, 27. August 1991

**Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg**
L 1/3.12 - 25 d

Öffentliche Ausschreibungen

ESCHBORN: Der Magistrat der Stadt Eschborn — Bauamt, Abt. Hochbau — schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung Sonnenschutz für die Rathäuserweiterung:

Raffstore Außenjalousien 500 m²

Verdingungsunterlagen können ab 3. September 1991 beim Bauamt der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, gegen eine Gebühr von 30,— DM (nur Verrechnungsscheck) mit dem Text: „Sonnenschutz für Rathäuserweiterung“ ausgehändigt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist am 26. September 1991 um 11.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

Ausführungstermin ab April 1992.

6236 Eschborn, 28. August 1991

Stadt Eschborn
Der Magistrat — Bauamt —

ESCHBORN: Der Magistrat der Stadt Eschborn — Bauamt, Abt. Hochbau — schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung der Trennwände für die Rathäuserweiterung:

Metallständerwände und Türen 2 100 m²

Verdingungsunterlagen können ab 3. September 1991 beim Bauamt der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, gegen eine Gebühr von 30,— DM (nur Verrechnungsscheck) mit dem Text: „Trennwände für die Rathäuserweiterung“ ausgehändigt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist am 26. September 1991 um 11.15 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

Ausführungstermin ab März 1992.

6236 Eschborn, 28. August 1991

Stadt Eschborn
Der Magistrat — Bauamt —

Flughafen**Frankfurt/Main AG**

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

**Nr. Ö 222/91: Verbindungskabel ZVG, LV2, HSV-71,
Schwachstromarbeiten**

Zur Ausführung kommen:

ca. 1 300 m **Außenkabel**
ca. 2 600 m **DA Installationskabel**
ca. 20 St. **Trennleisten**
ca. 10 St. **Verbindungsmuffen**

Kostenbeteiligung: 60,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: November 1991
Submissionstermin: Ende Oktober 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-6 61 17

Schlußtermin für die Anforderung ist der 20. September 1991.

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 27. August 1991

Flughafen Frankfurt/Main AG
Beschaffung und Vergabe

Stellenausschreibungen

Bei der
Stadt Grünberg, Landkreis Gießen,

ca. 13 500 Einwohner, ist die Stelle eines/einer

Inspektors/in/ Oberinspektors/in

im Haupt- und Personalamt sofort zu besetzen.

In Betracht kommen Dipl.-Verwaltungswirte/innen (Verwaltungsprüfung II in der Allgemeinen Verwaltung), die über Kreativität und Einsatzbereitschaft sowie Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck verfügen; vorteilhaft sind Kenntnisse in der Datenverarbeitung.

Die Stadt Grünberg liegt verkehrsgünstig an der B 49 und 5 Minuten zur BAB Kassel-Frankfurt am Main. Alle allgemeinbildenden Schulen befinden sich am Ort.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Übersicht über bisherige Tätigkeiten, Zeugnisse, Angaben von Referenzen) werden erbeten bis spätestens zum **24. September 1991** an den

MAGISTRAT DER STADT GRÜNBERG,
Rabegasse 1, 6310 Grünberg.

Für telefonische Auskünfte stehen wir unter der Tel.-Nr. 0 64 01/ 8 04-51 zur Verfügung.



Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden

sucht zum **1. Oktober 1991** oder später eine/einen

Dipl.-Ingenieurin/ Dipl.-Ingenieur (FH)

der Fachrichtung Hochbau bzw. Heizung, Lüftung, Wasser.

Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf die Prüfung von Baumaßnahmen der Staatlichen Hochbauverwaltung. Eine möglichst mehrjährige Erfahrung bei der Abrechnung von Hochbau- bzw. HLW-Maßnahmen wird erwartet. Der/die Bewerber/in muß in der Lage sein, auch schwierige fachtechnische und bautechnische Fragen selbständig zu beurteilen und zu entscheiden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei entsprechender Eignung und Leistung ist eine Einstufung in die Vergütungsgruppe III – mit Bewährungsaufstieg Vergütungsgruppe II a – des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) vorgesehen.

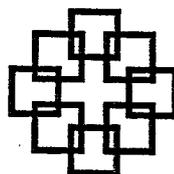
Interessenten richten bitte ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das

Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden,
Postfach 55 06, 6200 Wiesbaden 1.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

In der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau ist ab 1. Januar 1992 die Stelle

Hauptsachbearbeiter/in Liegenschaftsverwaltung

zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören die Wohnungsverwaltung, An- und Vermietungen, Genehmigung von Mietverträgen und die Rechtsberatung der Kirchengemeinden und Dekanate.

Neben der II. Verwaltungsprüfung oder einer vergleichbaren Qualifikation erwarten wir Berufserfahrung, Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten und Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV b/IV a BAT / Besoldungsgruppe A 10/A 11 BBesG.

Ihre Bewerbung erbiten wir bis zum 4. Oktober 1991 an die

Personalabteilung der Kirchenverwaltung,
Paulusplatz 1, 6100 Darmstadt.

Bei der Gemeinde Ober-Mörlen/Wetteraukreis

ist zum 22. Januar 1992 wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zu besetzen.

Ober-Mörlen (ca. 5 300 Einwohner) hat zwei Ortsteile und liegt verkehrsgünstig (BAB A 5, B 275) am Rande des Rhein-Main-Ballungsgebietes in unmittelbarer Nachbarschaft des Naturparks Hochtaunus.

Es herrscht ein reges Vereinsleben.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mittleren Alters bis ca. 45 Jahren. Sie soll in der Lage sein, eine Kommunalverwaltung zu organisieren und zu leiten und Impulse für die Weiterentwicklung der Gemeinde zu geben. Soziales Engagement und verbindlicher Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern sind gewünschte Eigenschaften.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst (Zweite Verwaltungsprüfung) abgelegt haben bzw. vergleichbare Qualifikationen vorweisen können und Erfahrungen in Kommunalverwaltung/-politik gesammelt haben.

Nach erfolgreicher Wahl muß die/der neue Stelleninhaberin/ Stelleninhaber den Familienwohnsitz in Ober-Mörlen nehmen. Die Gemeinde Ober-Mörlen ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Hessischen KommunalbesoldungsVO (z. Z. A 15). Es wird darauf hingewiesen, daß sich die/der Stelleninhaberin/ Stelleninhaber nach Ablauf der Amtszeit für eine eventuelle Wiederwahl der Direktwahl durch die Bevölkerung stellen muß.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis sind im verschlossenen Umschlag bis spätestens 30. September 1991 unter Angabe des Kennworts „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Detlev Bothe,
Kirchhofshohl 6, 6352 Ober-Mörlen 2.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Kommunikations- und Informationssysteme der Zukunft beim Hessischen Landeskriminalamt

Sie stellen einen reibungslosen, störungsfreien On-line-Dialog-Service sicher und entwickeln die Systemstruktur unter Hard- und Softwaregesichtspunkten in Zusammenarbeit mit dem RZ-Leiter. Für das Planen, Pflegen und Generieren der Systemprogramme steht Ihnen ein qualifiziertes Team zur Verfügung und ebenso für die Gewährleistung der Datensicherheits-Anforderungen. Kurz: Sie verantworten einen reibungslosen technischen DV-Betrieb. Die eingesetzte Hard- und Software entspricht den anspruchsvollen Anforderungen an die EDV: IBM 3090-180 kompatibel; Betriebssystem VM/XA, MVS/XA, SNA/VTAM-NCP, NETVIEW, IMF etc. Sie bringen praktische Erfahrung aus der Systemprogrammierung in der IBM-Welt mit, beherrschen Betriebssystem Software, Speicherungsverfahren

Systemprogrammierer/in als Leiter/in Systemtechnik und stellvertretende/r RZ-Leiter/in

und die Maschinenbedienung.

Ein Studium der Informatik bzw. einer vergleichbaren Fachrichtung wäre ideal. Sie organisieren gern, bringen die Befähigung mit, straff zu planen und zu koordinieren, sind engagiert und zeichnen sich durch eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft aus.

Über weitere Details der Aufgaben und Anforderungen möchten wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen reden. Bei entsprechender Qualifikation ist eine außertarifliche Vergütung möglich.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 30. September 1991.

Hessisches Landeskriminalamt, Personalabteilung,
Hölderlinstraße 5, 6200 Wiesbaden.



Bei dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt

ist – vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Personalmaßnahme – der Dienstposten eines/einer

Sachbearbeiters/in

nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG

ggf. auch in Teilzeitbeschäftigung zu besetzen. Dienstort: Mainz-Kastel.

Das Aufgabengebiet erstreckt sich u. a. auf die Beschaffung von verkehrs- und kriminaltechnischem Gerät und Fotozubehör sowie von Verbrauchsstoffen für die Dienststellen der hessischen Vollzugspolizei.

Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten und Belastbarkeit werden erwartet. Einschlägige Berufserfahrungen wären von Vorteil.

Voraussetzung: Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II) oder ein gleichwertiger Laufbahnabschluß.

Falls kein/e Beamter/in für diesen Dienstposten gewonnen werden kann, können ausnahmsweise Angestellte mit entsprechender beruflicher Qualifikation berücksichtigt werden. Die Vergütung würde nach Vergütungsgruppe V b BAT (mit Aufstiegsmöglichkeit) erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lichtbild, lückenlosem Lebenslauf, Zeugnissen) bis zum 20. September 1991 an das

Hessische Polizeiverwaltungsamt, Gutenbergplatz 1,
6200 Wiesbaden (Tel. 06 11 / 8 49-2 30 oder 2 42).



Die Gemeinde Niedernhausen – Rheingau-Taunus-Kreis –

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Sachbearbeiter/in

im Sachgebiet „Tiefbau“.

Das Aufgabengebiet umfaßt vorwiegend folgende Tätigkeiten:

- Bearbeitung von Wasser- und Abwasserrechtsverfahren
- Abrechnung und Erstellung der Bescheide für Wasser- und Kanalhausanschlüsse
- Durchführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für Wasser, Abwasser und Straßenbau
- Führung des Altlasten- und Abwasserkatasters
- sonstige Verwaltungsaufgaben im Sachgebiet „Tiefbau“ (Unterstützung des SGL-Tiefbauingenieurs)

Voraussetzung ist die erfolgreich abgelegte Verwaltungsprüfung II sowie selbständiges und verantwortungsbewusstes Handeln und Verhandlungsgeschick im Umgang mit Bürgern und Behörden.

Die Stelle ist im Stellenplan nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG ausgewiesen.

Interessenten werden gebeten, sich innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Staatsanzeigers zu bewerben beim
Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen,
Wilrijkplatz, 6272 Niedernhausen.



STADT NEU-ISENBURG

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Bauingenieurin (Dipl.-Ing. FH) Bauingenieur (Dipl.-Ing. FH) der Fachrichtung Hochbau.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Abwicklung von Hochbaumaßnahmen, Überwachung und Koordination von Architekten- und Ingenieurleistungen, die selbständige Bearbeitung von Neu- und Umbauten sowie die Betreuung städtischer Gebäude im Rahmen der Bauunterhaltung innerhalb eines Sachgebietes.

Wünschenswert sind Kenntnisse und Erfahrungen in den o. a. Bereichen.

Bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung kann die Stelle mit einem Techniker/einer Technikerin der Fachrichtung Hochbau besetzt werden.

Berufsanfänger/innen mit überdurchschnittlichen Abschlüssen und dem Willen, sich in das komplexe Aufgabengebiet einzuarbeiten, erhalten eine Chance.

Die Vergütung ist nach Vergütungsgruppe IV-a BAT vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige berücksichtigt.

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg,
Hugentottentallee 53, 6078 Neu-Isenburg.



Bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

in Wiesbaden ist voraussichtlich zum 15. November 1991 die Stelle des/der

Leiters/Leiterin des Personal- und Rechtsdezernates

neu zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber ist zur Zeit noch abgeordnet.

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist eine dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten unmittelbar nachgeordnete Dienststelle. Sie nimmt wissenschaftlich-technische Konzept-, Kontroll- und Kommunikationsaufgaben im Umweltsektor wahr.

Das Dezernat ist eines von drei Dezernaten der Zentralabteilung. Zu ihm gehören die Aufgabengebiete Personal, Recht, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Fortbildung sowie die Bibliothek mit insgesamt 16 Beschäftigten.

Gesucht wird eine/n **VOLLJURIST/IN** mit mehrjähriger Berufserfahrung im Personalwesen des öffentlichen Dienstes zur verantwortlichen Bewältigung der Aufgaben Personalführung, Personalbedarf, Personalbeschaffung und Personaleinsatz. Darüber hinaus sind alle Rechtsfragen zu bearbeiten, die Prozeßvertretung wahrzunehmen, mit vier Personalräten sowie mit den wissenschaftlich-technischen Dezernaten und Abteilungen des Hauses reibungslos zusammen zu arbeiten. Zum Aufgabengebiet gehört auch die stellvertretende Leitung der Zentralabteilung. Aufgeschlossenheit gegenüber Fragen der Aus- und Fortbildung wird vorausgesetzt. Erwartet werden neben fundierten Rechtskenntnissen insbesondere solche im Dienstrecht, ausgeprägte Führungsqualitäten, große Einsatzbereitschaft, Entscheidungsfreude, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen und Fähigkeit zur Kooperation. Von Vorteil sind Erfahrungen in der Personalverantwortung.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zur Verfügung.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht, da die Dienststelle in diesem Bereich den Anteil von Frauen erhöhen will.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Präsidenten der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.**

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



**0 61 22/60 71
Apparat 32**

**STAATSANZEIGER
Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen**

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt
1 Y 6432 A



STADT NEU-ISENBURG

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg sucht für das Rechnungsprüfungsamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

technischen Prüfer technische Prüferin

Ihre Aufgaben:

- Selbständige und eigenverantwortliche fachtechnische bzw. wirtschaftliche Prüfung des gesamten Bauwesens (Stadtplanung, Hoch- und Tiefbau) im Bereich der Stadt, der Stadtwerke und des Friedhofszweckverbandes unter gleichzeitiger Ausübung der Visa-Kontrolle.
- Erstellung von Prüfungsberichten und Weiterverfolgung der Beanstandungen, Prüfungserinnerungen und Anregungen bis zur Ausräumung.

Unsere Erwartungen:

- Abschluß als Diplomingenieur FH, TU, TH der Fachrichtung Bauingenieurwesen,
- mehrjährige Berufserfahrung - möglichst auch im öffentlichen Dienst,
- umfassende Kenntnisse der baurechtlichen Vorschriften (z. B. VOB, Baugesetzbuch) und der technischen Baubestimmungen; Kenntnisse des Kommunalen Haushaltsrechts, des Erschließungsbeitragsrechts,
- kritisches Urteilsvermögen und die Fähigkeit zum wirtschaftlichen Denken,
- Bereitschaft zum kooperativen Arbeiten und zur Weiterbildung,
- sicheres Auftreten, Durchsetzungsvermögen und Fähigkeit, sich in Wort und Schrift überzeugend auszudrücken.

Unser Angebot:

Ein vielseitiges und interessantes Aufgabenspektrum, eine aufgabengerechte Vergütung nach Vergütungsgruppe IV a BAT, die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie gleitende Arbeitszeit.

Bewerbungen werden bis zu drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige berücksichtigt.

**Magistrat der Stadt Neu-Isenburg,
Hugenottenallee 53, 6078 Neu-Isenburg.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen

Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 36 vom 9. September 1991 beträgt 40 Seiten.